



Aktenzeichen: 810-4/2019
8. Änderung der Wassergebührenordnung
für die Marktgemeinde Frankenmarkt

Amtsleiter: Gerhard Wimmesberger
Tel.: 07684 / 6255-12
Fax: 07684 / 6255-21
Handy: 0664 / 5916917
office@frankenmarkt.at
www.frankenmarkt.eu
DVR: 024805
UID-Nr. ATU23465202

Frankenmarkt, am 19. Dezember 2019

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 und 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idGF. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenmarkt in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 nachstehende Änderung der Wassergebührenordnung beschlossen hat:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frankenmarkt vom 19. Dezember 2019, mit welcher die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenmarkt am 17. November 2011, in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 08. November 2018, beschlossene Wassergebührenordnung gemäß dem Interessentenbeiträge - Gesetz 1958, LGBl. 28/1958, idGF., und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 16/2016, wie folgt geändert wird:

§ 3 – Wasserbenützungsgebühren

der § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

2.) Die Wasserbenützungsgebühr beträgt € 1,75 je Kubikmeter bezogenen Wassers aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

der § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

3.) Ist das angeschlossene Objekt nicht bewohnt bzw. das angeschlossene Grundstück noch nicht bebaut, wird eine pauschale Bereitstellungsgebühr in der Höhe von € 71,55 im Jahr verrechnet. Ist ein Wasserzähler eingebaut, so erfolgt die Abrechnung nach diesem, jedoch beträgt die Gebühr mindestens die pauschale Bereitstellungsgebühr. Für genehmigte Ausnahmen vom Bezugsrecht nach § 7 O.ö. Wasserversorgungsgesetz 2015 kommt diese Bereitstellungsgebühr nicht zur Anwendung.

der § 3 Abs. 4 hat zu lauten:

- 4.) Für die Zeitdauer der Errichtung eines Bauwerkes im Rohbau erfolgt die Berechnung nach einem eingebauten Wassermesser oder durch eine Wasserzinspauschale. Die Wasserzinspauschale beträgt bis zu 150 m² bebauter Grundfläche und je Geschoß € 35,85 und für jede weitere oder angefangene 50 m² Grundfläche und Geschoß € 11,50 je Jahr.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt in Abänderung der Verordnung vom 17. November 2011, in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 08. November 2018, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

.....
Peter Zieher
Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:



Aktenzeichen: 811-4/2019
8. Änderung der Kanalgebührenordnung
für die Marktgemeinde Frankenmarkt

Amtsleiter: Gerhard Wimmesberger
Tel.: 07684 / 6255-12
Fax: 07684 / 6255-21
Handy: 0664 / 5916917
office@frankenmarkt.at
www.frankenmarkt.eu
DVR: 024805
UID-Nr. ATU23465202

Frankenmarkt, am 19. Dezember 2019

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 und 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenmarkt in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 nachstehende Änderung der Kanalgebührenordnung beschlossen hat:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frankenmarkt vom 19. Dezember 2019, mit welcher die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenmarkt am 17. November 2011, in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 08. November 2018, beschlossene Kanalgebührenordnung gemäß dem Interessentenbeiträge - Gesetz 1958, LGBl. 28/1958, idgF., und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 16/2016, wie folgt geändert wird:

§ 4 – Kanalbenützungsgebühren

der § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

- 2.) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 4,30 je Kubikmeter bezogenen Wassers aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

der § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

- 4.) Ist das angeschlossene Objekt nicht bewohnt bzw. das angeschlossene Grundstück noch nicht bebaut, wird eine pauschale Bereitstellungsgebühr in der Höhe von € 118,20 im Jahr verrechnet. Ist ein Wasserzähler eingebaut, so erfolgt die Abrechnung nach diesem, jedoch beträgt die Gebühr mindestens die pauschale Bereitstellungsgebühr.

der § 4 Abs. 7 hat zu lauten:

- 7.) Die Kanalbenützungsgeld für Grundstücke oder Grundstücksteile, von denen nur Niederschlagswasser abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz € 59,60 im Jahr.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt in Abänderung der Verordnung vom 17. November 2011, in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 08. November 2018, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

.....
Peter Zieher
Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:



Aktenzeichen: 813-4/2019
3. Änderung der Abfallgebührenordnung
für die Marktgemeinde Frankenmarkt

Amtsleiter: Gerhard Wimmesberger
Tel.: 07684 / 6255-12
Fax: 07684 / 6255-21
Handy: 0664 / 5916917
office@frankenmarkt.at
www.frankenmarkt.eu
DVR: 024805
UID-Nr. ATU23465202

Frankenmarkt, am 19. Dezember 2019

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 und 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenmarkt in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 nachstehende Änderung der Abfallgebührenordnung beschlossen hat:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frankenmarkt vom 19. Dezember 2019, mit welcher die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenmarkt am 11. Februar 2016, in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 08. November 2018, beschlossene Abfallgebührenordnung gemäß dem § 18 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (OÖ. AWG. 2009), LGBl. Nr. 71/2009, idgF., wie folgt geändert wird.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr beträgt

a) pro Abfallsack mit 90 Liter € 12,20

b)	pro Abfalltonne mit 90 Liter	€	12,20
c)	pro Abfalltonne mit 120 Liter	€	16,00
d)	pro Abfalltonne mit 240 Liter	€	32,00
e)	pro Abfallcontainer mit 770 Liter	€	102,50
f)	pro Abfallcontainer mit 1.100 Liter	€	146,50

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt in Abänderung der Verordnung vom 11. Februar 2016, in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 08. November 2018, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

.....
Peter Zieher
Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Die Hebesätze der Gemeindesteuern und Abgaben für das Finanzjahr 2020

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500 v. H. d. Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 v. H. d. Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe	lt. Verordnung vom 04. 01. 2016
HUNDEABGABE	40,-- für jeden Hund
.....	20,-- für Wachhunde
HUNDEMARKE	2,00 lt. Bgm.-Konferenz
MARKTSTANDGEBÜHREN	3,00 pro lfm
(letzte Erhöhung 2003)	50,00 pro Stand
.....	60,00 pro Hütte

Beträge inklusive 10 % MwSt.(netto)

WASSERANSCHLUSSGEBÜHR.....	2020	15,12 pro m²	Mindestgebühr lt. Land OÖ.	2.270,00
	2019	15,12		2.270,00
	2018	14,80		2.220,00
	2017	14,50		2.175,00
	2016	14,22		2.133,00
	2015	13,94		2.091,00
	2014	13,69		2.053,70
	2013	13,45		2.017,50
	2012	13,17		1.975,50
	2011	12,75		1.912,50
	2010	12,55		1.882,50



WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHR....	2020	1,75 pro m³	Mindestgebühr lt. Land OÖ.	
	2019	1,72		
	2018	1,68		
	2017	1,65		
	2016	1,62		
	2015	1,58		
	2014	1,55		
	2013	1,52		
	2012	1,49		
	2011	1,44		
	2010	1,41		



KANALANSCHLUSSGEBÜHR.....	2020	25,23 pro m²	Mindestgebühr lt. Land OÖ.	3.785,00
	2019	25,23		3.785,00
	2018	24,70		3.705,00
	2017	24,20		3.630,00
	2016	23,72		3.558,00
	2015	23,25		3.487,50
	2014	22,84		3.426,50
	2013	22,40		3.360,00
	2012	21,93		3.290,00
	2011	21,20		3.180,00
	2010	20,90		3.135,00



KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR.....	2020	4,30 pro m³	Mindestgebühr lt. Land OÖ.	
	2019	4,24		
	2018	4,15		
	2017	4,05		
	2016	3,97		
	2015	3,89		
	2014	3,82		
	2013	3,74		
	2012	3,66		
	2011	3,54		
	2010	3,48		



ZÄHLERMIETE	3 m³	ab 2018.....2,50 pro Monat	
	3 m ³	ab 2013.....1,50 pro Monat	
	7 m³	ab 2018.....3,00 pro Monat	
	7 m ³	ab 2013.....2,00 pro Monat	
	20 m³	ab 2018..... 4,00 pro Monat	
	20 m ³	ab 2013.....3,00 pro Monat	
ABFALLGEBÜHR f. 90 l Mülltonne und Müllsack	2020	12,20	pro Abfuhr (ca. 6 % Erhöhung)
	2019	11,50	pro Abfuhr
	2018	10,70	pro Abfuhr
	1.4.2016	10,40	pro Abfuhr
	2015	7,90	2,60 % Erhöhung
	2014	7,70	2,67 % Erhöhung
ABFALLGEBÜHR f. 120 l Mülltonne	2020	16,00	pro Abfuhr (ca. 6 % Erhöhung)
	2019	15,10	pro Abfuhr
	2018	14,20	pro Abfuhr
	1.4.2016	13,80	pro Abfuhr
f. 240 l Mülltonne	2020	32,00	pro Abfuhr (ca. 6 % Erhöhung)
	2019	30,10	pro Abfuhr
	2018	28,40	pro Abfuhr
	1.4.2018	27,60	pro Abfuhr
f. 770 l Abfallcontainer	2020	102,50	pro Abfuhr (ca. 6 % Erhöhung)
	2019	96,70	pro Abfuhr
	2018	91,30	pro Abfuhr
	1.4.2016	88,60	pro Abfuhr
f. 1.100 l Abfallcontainer	2020	146,50	pro Abfuhr (ca. 6 % Erhöhung)
	2019	138,20	pro Abfuhr
	2018	130,30	pro Abfuhr
	1.4.2016	126,50	pro Abfuhr
	2015	96,60	2,60 % Erhöhung
BIOTONNE-ABFALLABFUHR 60 l	ab 01.04.2010	0,00	kostenfrei
	ab 2004	2,70	Erhöhung 2,00 %
	2003	2,65	Erhöhung 1,89 %
BIOTONNE-ABFALLABFUHR 120 l	ab 01.04.2010	0,00	kostenfrei
	ab 2004	6,65	Erhöhung 2,00 %
	2003	6,50	Erhöhung 1,54 %
MITTAGESSEN für Essen auf Rädern	2020	8,00	Erhöhung 1,25 %
	2019	7,90	Erhöhung ca. 2,15 %
	2018	7,70	Erhöhung 2 %
	2017	7,55	Erhöhung 2 %
	2016	7,40	Erhöhung 2 %
	2015	7,25	Erhöhung 2 %
	2014	7,10	Erhöhung 2,16 %
	2013	6,95	Erhöhung 2,13 %
MITTAGESSEN für Heimbewohner	2020	6,30	Erhöhung ca. 0,80 %
	2019	6,25	Erhöhung ca. 2,15 %
	2018	6,10	Erhöhung knapp 2 %
	2017	6,00	Erhöhung knapp 2 %
	2016	5,90	Erhöhung knapp 2 %
	2015	5,80	Erhöhung 2 %
	2014	5,70	Erhöhung 3,64 %
	2013	5,50	Erhöhung 2,13 %
MITTAGESSEN für das Heimpersonal	2020	4,40	keine Erhöhung
	2019	4,40	Erhöhung ca. 2,15 %
	2018	4,30	Erhöhung ca. 2 %
	2017	4,20	Erhöhung ca. 2 %
	2016	4,10	Erhöhung ca. 2 %
	2015	4,00	Erhöhung 2 %
	2014	3,90	Erhöhung 2,63 %

FRÜHSTÜCK für das Heimpersonal	2020	1,30	keine Erhöhung
	2019	1,30	Erhöhung ca. 4 %
	2018	1,25	keine Erhöhung
	2017	1,25	Erhöhung 4 %
	2016	1,20	keine Erhöhung
	2015	1,20	Erhöhung 9 %
MITTAGESSEN für die Schülerspeisung für Kinder u. Hortkinder	2020	3,30	keine Erhöhung
	2019	3,30	Erhöhung ca. 3 %
	2018	3,20	Erhöhung knapp 2 %
	2017	3,15	Erhöhung 3 %
	2016	3,05	keine Erhöhung
	2015	3,05	Erhöhung 2 %
MITTAGESSEN für die Schülerspeisung für Lehrer und Personal	2020	6,00	keine Erhöhung
	2019	6,00	Erhöhung knapp 2 %
	2018	5,90	Erhöhung knapp 2 %
	2017	5,80	Erhöhung 3 %
	2016	5,60	keine Erhöhung
	2015	5,60	Erhöhung 2 %
MITTAGESSEN für Kindergartenkinder..... Schülerspeisung oder Altenheim	2020	2,50	keine Erhöhung
	2019	2,50	Erhöhung ca. 4 %
	2018	2,40	keine Erhöhung
	2017	2,40	Erhöhung 4 %
	2016	2,30	keine Erhöhung
	2015	2,30	Erhöhung 2 %
	2014	2,25	Erhöhung 2,27 %

Heimgebühren für das Alten- und Pflegeheim Frankenmarkt

ab 01. Jänner 2020 (Erhöhung ca. 6,50 %)

Beträge inklusive 10 % MwSt.

Einbettzimmer		114,00 pro Tag/Person (103,64 netto)
2019.....	107,00 pro Tag/Person (97,27 Netto)	
2018	102,85	
2017	91,30	
2016	85,90	
2015	84,20	
2014	82,50	
2012	80,30	
Bettfreihaltegebühr Einbettzimmer (abz. Tagesverpflegung 4,50)...		109,50 pro Tag/Person (99,55 Netto)
2019	102,50	
2018	94,85	
2017	86,90	
2016	82,00	
2015	80,40	
2014	78,70	
2012	76,50	
Kurzzeitpflegezimmer Einbettzimmer (114,00 + 15 %)		131,10 pro Tag/Person (119,18 Netto)
2019	123,00	
2018	115,00	
2017	91,30	
2016	133,10	
2015	130,50	
2014	127,90	
2012	123,92	
Bettfreihaltegebühr Kurzzeitpflege (abz. Tagesverpflegung 4,50)...		126,60 pro Tag/Person (115,10 Netto)
2019	118,50	
2018	110,50	
2017	86,90	
2016	130,00	
2015	126,70	
2014	124,00	
2012	120,12	

Pflegezuschlag monatlich netto: ab 1.1.2014 ab 1.1.2016 ca. 2 % Erhöhung

Stufe 1	€ 109,91	€ 112,10
Stufe 2	€ 227,44	€ 232,00
Stufe 3	€ 354,32	€ 361,40
Stufe 4	€ 531,44	€ 542,10
Stufe 5	€ 721,84	€ 736,20
Stufe 6	€ 1.008,00	€ 1.028,20
Stufe 7	€ 1.324,64	€ 1.351,10

Stundensätze für Turnhalle (NMS): 3/3 Halle € 33,00 2/3 Halle € 22,00 1/3 Halle € 11,00
 Ganze Halle je Tag € 165,00 Hallenstunde f. Auswärtige € 45,00 Reinigungskosten je Std. € 28,00

Stundensätze für Sporthalle: 3/3 Halle € 42,00 2/3 Halle € 30,00 1/3 Halle € 15,00
 Ganze Halle je Tag € 260,00 Hallenstunde f. Auswärtige € 50,00 Reinigungskosten je Std. € 22,00

Gemeindeförderungen und Beiträge

Ermäßigung der Hallenstunden für örtliche TSV Vereine, Pensionistenverband und Seniorenbund	Personen bis 17 Jahre zu 100% Personen ab 18 Jahre zu 50%
Ehrung von Altersjubilare (80., 90., 95., 100. Geburtstag)	35,00 je Jubilar
Förderung von Güllelageraum	50 % der Landesförderung
Beitrag für künstliche Besamung.....	6,00 pro Besamungsschein
Lehrlingsförderung und Berufsausbildung bei ausgezeichneten Lehrabschluss	200,00
Studentenförderung:	100,00 pro Semester (max. Kosten des Semestertickets)
Maturabeitrag bei ausgezeichnetem Abschluss	200,00
Beitrag an Schulveranstaltungen	50 % der Landesförderung
Säuglingswäscheaktion	30,00
Beitrag an Tagesmütter	4,00 pro Besuchstag Mo-Fr
Beiträge an fremde Kinderbetreuungseinrichtungen	lt. Beschluss des Gemeinderates vom 13.9.2012

Bücherverkaufspreise:

Ortschronik der Marktgemeinde Frankenmarkt 5,00 Geschichte des Marktes verfasst von Anton Wilhelm 1972	Dokumentation der Kleindenkmäler in Frankenmarkt 3,00 Verfasst von Kons. Gerhard Hofmann
Dokumentationsbuch 1986 10,00 Anlässlich der 750 Jahrfeier nach Markterhebung. Verfasst von Dr. Otto Zeilinger und Kons. Gerhard Hofmann	Frankenmarkt – Bilder zur Jahrtausendwende 10,00 Anlässlich der Jahrtausendwende 2000 verfasste Kons. Gerhard Hofmann diesen Bildband.
Meine Stadt – Eine österr. Karriere in USA 10,00 Dt. Dr. Guntram Weißenberger verfasste dieses Buch 2006	Aus d. Siedlungs- und Baugeschichte v. Frankenmarkt 10,00 Dt. Dr. Guntram Weißenberger über die Siedlungs- und Baugeschichte des Marktes Frankenmarkt 2005
Dokumentationsbuch 2013 15,00 Verfasst von Kons. Gerhard Hofmann	

Sonstige Verkaufspreise:

Mülltonnen: 90 l ... 30,00 120 l ... 35,00 240 l ... 40,00 **gebrauchte Mülltonne** 90 l ... 20,00 (inkl. 10% MwSt.)
Biotonnen: 60 l / 120 l ... 33,60 (inkl. 20% MwSt.)
 Gästebücher 9,00 (inkl. 20% MwSt.) Hausnummerntafel 30,00 Grundbuchsabfrage 8,00



**Vorbericht zum Voranschlag 2020 gemäß § 10 Oö.
Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)**

**1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven
(Finanzierungsvoranschlag)**

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	15,232.500,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	15,010.900,00
Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b)	221.600,00

- Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung sind ausgeglichen bzw. ergeben einen positiven Saldo.

1.2 Zahlungsmittelreserven

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zur Verfügung:

Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Allgemeine Gehaltsrücklage	41.345,39
Rücklage Sporthallenkaution	230.000,00
Rücklage für Maktmuseum	171.945,84
Rücklage Altenhilfefonds	62.147,18
Rücklage Abwasserbeseitigung ARA	35.000,00
Rücklage Bedeckungsmittel APH	98.219,37
Rücklage Ersatzinvestition APH	117.623,08

Zahlungsmittelreserven für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
keine	0,00
keine	0,00
keine	0,00

Zum Haushaltsausgleich mussten **KEINE** Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinde plant im Voranschlagsjahr von den im Ausmaß von 756.280,06 € vorhandenen Zahlungsmittelreserven **KEINE** Beträge für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben zu verwenden:



investives Einzelvorhaben	Betrag	Voranschlagsjahr
keines	0	

In der mittelfristigen Finanzplanung sind folgende Verwendungen von Zahlungsmittelreserven vorgesehen:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Planjahr MEFP
keines	0	

Es ist beabsichtigt, aus liquiden Mitteln, welche sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung ergeben, Zahlungsmittelreserven mit folgenden Zweckwidmungen zu dotieren.

investives Einzelvorhaben	Betrag	VA-/Planjahr
keines	0	

Daraus ergeben sich am 31.12.2020 für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

Bezeichnung	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklage	758.008,47
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage	0,00

2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit):

€ 3,200.000,00.

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von **€ 3,200.000,00** abzuschließen.

Der Vertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit*

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2018*	VA 2019*	VA 2020
Einzahlungen:	0,00	0,00	15.232.500,00
Auszahlungen:	0,00	0,00	15.010.900,00
Saldo:	0,00	0,00	221.600,00

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.



Zum Haushaltsausgleich mussten KEINE Mittel in Anspruch genommen werden:

- Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen.
- Mittel aus dem Härteausgleichfonds - Verteilungsvorgang 1.

3.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

X Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil

-

Geplante Gegenmaßnahmen:

- KEINE, da das Haushaltsgleichgewicht erreicht wird

4. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses

4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen in der Höhe von € 1,977.794,10 und die Dotierung von Rückstellungen für Abfertigungen/Jubiläum in der Höhe von € 21.100,00.

	VA 2019*	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Summe Erträge	0,00	13,252.800,00	13.124.000,00	13.157.900,00	13.159.100,00	13.160.300,00
Summe Aufwände	0,00	13,130.000,00	11.321.000,00	11.315.800,00	11.311.000,00	11.229.800,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	0,00	122.800,00	1.803.000,00	1.842.100,00	1.848.100,00	1.930.500,00

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen



	VA 2019*	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Summe Erträge	0,00	13.252.800,00	13.124.000,00	13.157.900,00	13.159.100,00	13.160.300,00
Summe Aufwände	0,00	13.130.000,00	11.321.000,00	11.315.800,00	11.311.000,00	11.229.800,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	0,00	122.800,00	1.803.000,00	1.842.100,00	1.848.100,00	1.930.500,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen	0,00	600,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	0,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	0,00	121.100,00	1.801.300,00	1.840.400,00	1.846.400,00	1.928.800,00

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing)	VA 2019*	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Gesamtsumme	0,00	7.544.242,44	6.454.179,19	5.570.958,41	4.687.737,63	4.054.516,85

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

Zusätzliche Schuldaufnahmen sind im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung für folgende investive Einzelvorhaben vorgesehen:

Investives Einzelvorhaben	Schuldaufnahme	VA-/Planjahr
Hochwasserschutz Freudenthaler Ache	750.000,00	2020
Grundankauf	200.000,00	2020

Es ist **NICHT** geplant in den Jahren 2020 bis 2024 vorzeitige Tilgungen vorzunehmen.

6. Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die Auswirkungen resultierend aus investiven Einzelvorhaben werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt (in 1.000 €):

Die Fehlbeträge der investiven Einzelvorhaben werden durch interne Leistungsverrechnungen (Anteilsbeiträge) ausfinanziert (Beschreibung unter Pkt. 7).



investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt		ab Jahr
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben	
Summe					

Durch die im Voranschlag und im mittelfristigen Finanzplan enthaltenen investiven Einzelvorhaben wird der Gemeindehaushalt in den kommenden Finanzjahren mit jährlichen Anteilsbeträgen belastet.

- × Das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt wird dadurch aus heutiger Sicht nicht beeinträchtigt, auch wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit eingeschränkt wird.
- Die Mehrbelastungen schränken voraussichtlich die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde derart ein, sodass das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt gefährdet erscheint. Als Gegenmaßnahmen kommen in Betracht/werden beschlossen und in den mittelfristigen Finanzplan aufgenommen:

Weitere Detailinformationen (gesamt oder projektbezogen oder auch als Darstellung nach Finanzjahren ausgehend vom mittelfristigen Finanzplan):

Investive Einzelvorhaben	FVA2021	FVA2022	FVA2023	FVA2024
Kindergartenneubau	200.000,00	0,00	0,00	0,00
Erweiterung LMS	470.000,00	470.000,00	0,00	0,00
Strassenbauprogramm 2017-2020	100.000,00	0,00	0,00	0,00
Bauhof Auleiten	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochwasserschutz Freudenthaler Ache	549.600,00	250.000,00	250.000,00	0,00
Grundankauf	100.000,00	0,00	0,00	0,00
Marktplatzgestaltung	600.000,00	0,00	0,00	0,00
Wasserversorgung BA-04	0,00	0,00	0,00	0,00
jährlicher Aufwand	2.019.600,00	720.000,00	250.000,00	0,00

Kindergartenneubau	236.300,00	50.000,00	59.800,00	0,00
Erweiterung LMS	300.000,00	400.000,00	300.000,00	370.000,00
Strassenbauprogramm 2017-2020	75.000,00	30.000,00	50.000,00	145.000,00
Bauhof Auleiten	80.000,00	45.800,00	267.300,00	167.300,00
Hochwasserschutz Freudenthaler Ache	349.600,00	450.000,00	300.000,00	41.100,00
Grundankauf	40.000,00	30.000,00	30.000,00	0,00
Marktplatzgestaltung	120.000,00	100.000,00	210.000,00	170.000,00
Wasserversorgung BA-04	50.000,00	13.200,00	50.000,00	0,00
jährlicher Ertrag	1.250.900,00	1.119.000,00	1.267.100,00	893.400,00



7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden

Die Marktgemeinde Frankenmarkt hat in den letzten Jahren massive Investitionen getätigt. Aus diesen Bereichen sind noch erhebliche Anteilsbeträge in der Höhe von ca. € 2,475 Mio. zu entrichten. Für neue Projekte fallen noch ca. € 1,775 Mio. an. Durch diese Projekte ist die mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 2024 wesentlich geprägt. In den kommenden Jahren werden daher jährlich ca. € 800.000,00 bis € 900.000,00 an den investiven Haushalt als Transferzahlungen zu leisten sein.

All diese Beträge sind im mittelfristigen Finanzplan enthalten und müssen sich daher die Investitionen im operativen Haushalt auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränken.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können

Eine Verbesserung und Entlastung des Gemeindehaushalts ergibt sich in den Folgejahren durch das Auslaufen von Krediten und einer Leasingfinanzierung. Das Volumen beträgt etwa € 200.000,00 im Jahr, wobei ab 2020 die Entlastung mit ca. € 80.000,00 beginnt und bis zum Jahr 2023 auf ca. € 200.000,00 steigen wird.

Marktgemeinde Frankenmarkt, am 09.12.2019

Der Bürgermeister

Peter Zieher



AZ.: 950/2019

Amtsleiter: Gerhard Wimmesberger
Tel.: 07684 / 6255-12
Fax: 07684 / 6255-21
Handy: 0664 / 5916917
office@frankenmarkt.at
www.frankenmarkt.eu
DVR: 024805

Frankenmarkt, am 27. November 2018

ANBOTE RÖFFNUNGSPROTOKOLL

über die Ausschreibung die des Kassenkredites für das Finanzjahr 2020:

Anwesende: Bgm. Peter Zieher
Vizebgm. Helmut Wesenauer
AL. Gerhard Wimmesberger

Beginn: 19. November 2019, 09.20 Uhr

Das Angebotsergebnis erbrachte folgendes Ergebnis:

<u>Bezeichnung der Bank</u>	<u>Basiszins-</u> <u>satz</u>	<u>Auf/Abschlag</u>	<u>Gesamt</u>
-----------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------

Oberbank Vöcklabruck

Kein Angebot

Raiffeisenbank Pöndorf – Frankenmarkt

variabler Sollzinssatz	0,000	0,490	0,490
Überziehungszinsen	0,000 %		
Habenzinssatz	0,000		
Kontoführungsentgelt	lt. Beilage – 50 % auf Standardkonditionen		
Fixzinssatz bis zum 31. Dezember 2020	0,490 %		

Sparkasse Frankenmarkt AG:

variabler Sollzinssatz	0,000	0,490	0,490
Überziehungszinsen	0,000 %		
Habenzinssatz	0,010		
Kontoführungsentgelt	lt. Beilage – 50 % auf Standardkonditionen		
Fixzinssatz bis zum 31. Dezember 2020	0,490 %		

OÖ. Landesbank AG – Hypo Oberösterreich

variabler Sollzinssatz	-0,398	0,350	0,350
	Mindestzinssatz 0,350 %		
Rahmenprovision			0,250
Überziehungszinsen	nicht angeboten		
Habenzinssatz	0,000		
Kontoführungsentgelt	lt. Beilage		

Bank Austria

Kein Angebot abgegeben

Ende der Verhandlung: 09.25 Uhr



SPARKASSE FRANKENMARKT
AKTIENGESELLSCHAFTHauptstraße 94
4890 Frankenmarkt
Tel.: 050100-0
Fax: 050100-949000Firmensitz Frankenmarkt
Landesgericht Wels
FN 91731 z
BIC SPFRAT21XXXMarktgemeinde Frankenmarkt
Hauptstraße 85
4890 Frankenmarkt**Ihr Ansprechpartner:**

Herr Direktor Markus Leitner

Tel.: 050100-49013

Fax: 050100-949013

E-Mail: Markus.Leitner@frankenmarkt.sparkasse.at

Sparkasse Frankenmarkt AG

Hauptstraße 94, 4890 Frankenmarkt

Zur Ablage bei: 398 / 00000-000398 / MARKTGEME1

Datum
04.12.2019**KREDITZUSAGE - Konto IBAN AT46 2030 6000 0000 0398**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen unserer Geschäftsverbindung sind wir Ihrem Wunsch entsprechend gerne bereit, Ihnen einen wiederholt ausnutzbaren Kredit in Höhe von EUR 1.600.000,00 zu folgenden Bedingungen ab 01.01.2020 zur Verfügung zu stellen.

Die Abwicklung dieser Finanzierung erfolgt über Konto IBAN AT46 2030 6000 0000 0398, lautend auf Marktgemeinde Frankenmarkt bzw. weitere für Sie eröffnete Konten.

Verwendungszweck:

Der Kredit dient zur Kassenstärkung.

Konditionen:

Für die gesamte Finanzierung stellen wir Ihnen folgende Konditionen in Rechnung:

Sollzinsen: 0,4900 % p.a., wobei die Berechnung der Zinsen so erfolgt, dass die Zahl der zu verzinsenden Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360); dieser Zinssatz ist **fix für die gesamte Laufzeit**.
Mit diesem Zinssatz bleiben wir Ihnen 14 Tage ab Vereinbarung im Wort; sollte die Inanspruchnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wird einvernehmlich – auf Basis der dann gegebenen Marktlage – ein neuer Fixzinssatz vereinbart.

Kontoabschluss/ Zinsenfälligkeit: Die Zinsen werden vom jeweiligen Kontostand kontokorrentmäßig im Nachhinein berechnet, sind jeweils am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig.
Kontospesen/Gebühren: Wir gewähren Ihnen 50 % Ermäßigung auf die Gebühren lt. Aushang.

Laufzeit/Rückzahlung:

Dieser Kreditrahmen steht Ihnen vorerst bis 31.12.2020 zur Verfügung.

Sicherstellungen:

Von der Bestellung besonderer Sicherheiten für diese Finanzierung wird vorläufig Abstand genommen. Dem gemäß verpflichten Sie sich, bis zur gänzlichen Tilgung dieser Finanzierung ohne unsere vorherige Zustimmung eine Abtretung oder Verpfändung von Abgabenrechten, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlichen Ansprüchen,

die Ihnen gegen den Bund oder andere Gebietskörperschaften zustehen, nicht vorzunehmen, ebenso, unbewegliches Vermögen, das nicht Ihren zu wählenden öffentlichen Interessen dient, anderen Gläubigern nicht zu verpfänden.

Sonstiges:

Im Übrigen gelten für diese Finanzierung unsere 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen'.

Sie wickeln Ihren Zahlungsverkehr ausschließlich, bei Bestehen sonstiger Bankverbindungen zumindest im Ausmaß des jeweils in Anspruch genommenen Kredits, über unser Institut ab.

Allgemeine Kreditbedingungen:

- a) Sie verpflichten sich, bei der alljährlichen Festsetzung des Voranschlags vorzusorgen, dass die an uns zu leistenden Zahlungen im Voranschlag des nächsten Jahres gehörig und rechtzeitig gedeckt sind; weiters, den genehmigten vollständigen Voranschlag für das betreffende Verwaltungsjahr sowie den Rechnungsabschluss über das vergangene Jahr samt allen in der jeweils geltenden VRV vorgesehenen Nachweisen vorzulegen.
- b) Ungeachtet der vereinbarten Laufzeit und Kündigungsfrist sind wir berechtigt, den aushaftenden Kredit ohne vorherige Ankündigung sofort fällig zu stellen, wenn die fälligen Kapital- und Zinszahlungen trotz eingeschriebener Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeit ganz oder zum Teil unberichtigt bleiben oder irgendeine sonstige im Finanzierungsvertrag vereinbarte Verpflichtung von Ihnen nicht oder nicht vollständig oder nicht pünktlich erfüllt wird.
- c) Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Finanzierungsvertrag ergeben, gilt österreichisches Recht und wird als nicht ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils zuständige Gericht in Vöcklabruck vereinbart.
- d) Sie verzichten auf die Geltendmachung der Aufrechnung. Sämtliche Zahlungen an uns sind spesen- und abzugsfrei zu leisten; Erfüllungsort für alle aus diesem Finanzierungsvertrag hervorgehenden Ansprüche ist für beide Teile der Schalterraum unseres Institutes in Frankenmarkt.
- e) Wir sind berechtigt, die Daten der Finanzierung und alle im Zusammenhang uns damit bekannt werdenden wirtschaftlichen Daten des Kunden an Mitverpflichtete, Bürgen und Sicherstellungsgeber, Finanzierungsinstitute und Versicherungsunternehmen, die sich an der Finanzierung beteiligen (oder beabsichtigen sich zu beteiligen) sowie an die Zentralbank, in Zusammenhang mit Refinanzierungskrediten weiterzugeben.
- f) Die Kreditinanspruchnahme ist erst nach Vorliegen folgender Unterlagen möglich:
 - von Ihnen entsprechend der Gemeindeordnung (bzw. dem für Sie geltenden Stadtrecht) unterfertigtes Annahmeschreiben zu dieser Finanzierungszusage, versehen mit dem gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigungsvermerk bzw. einer Zeichnungsbestätigung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (bzw. Ihrer Magistratsdirektion), sofern nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (bzw. des für Sie geltenden Stadtrechtes) eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich sein sollte,
 - Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates, in welcher die Aufnahme der gegenständlichen Finanzierung bei uns beschlossen wurde,
 - Unterschriftenprobenblatt mit Kopien von Lichtbildausweisen der unterfertigten Personen,
 - letzter Rechnungsabschluss und Voranschlag des laufenden Haushaltsjahres, soweit diese Unterlagen nicht bereits bei uns aufliegen sollten.

Annahmefrist:

Zum Zeichen Ihres Einverständnisses ersuchen wir Sie, diese Vereinbarung ordnungsgemäß unterfertigt innerhalb von 30 Tagen, vom Tage der Datierung dieses Schreibens an gerechnet, uns zu retournieren.

Freundliche Grüße

**SPARKASSE FRANKENMARKT
AKTIENGESELLSCHAFT**



Annahmeerklärung

Mit vorstehendem Angebot erklären wir uns vollinhaltlich einverstanden.

.....
Datum

.....
Marktgemeinde Frankenmarkt (Kreditnehmer)
Peter Zieher (Bürgermeister)

Dieser Kredit wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom _____ genehmigt.



KASSENKREDIT

Konto IBAN AT23 3443 4000 0024 0572

zwischen dem Kreditnehmer **Marktgemeinde Frankenmarkt, Hauptstraße 85, 4890 Frankenmarkt** und dem Kreditgeber Raiffeisenbank Pöndorf – Frankenmarkt eGen.

Vertragsaufbau:

- A Kreditgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Kreditbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Kreditgegenstand und Konditionen

revolvierender Kontokorrentkredit Rahmen EUR 1.600.000,-- gem. § 83 OÖ GemO 1990 in der geltenden Fassung.

(1/4 der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres 2020 beträgt EUR 3.240.700,--)

Sollzinssatz 0,49 % p.a., Verrechnung im nachhinein fix vierteljährlich

Verzugszinssatz 4,8 % p.a.

Kontoführungsentgelt pro Abschlussstermin EUR 12,17

Abschlussstermine 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.

Der Kassenkredit ist innerhalb Jahresfrist abzudecken, das ist bis zum 30.12.2020

Die Zustimmung zur Einbindung des Kreditkontos in das Electronic-Banking (ELBA) wird erteilt. Mitteilungen erfolgen über Electronic-Banking.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Vöcklabruck vereinbart.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 19.12.2019 unter Tagesordnungspunkt 3 genehmigt und wird gem. § 65 GemO in der geltenden Fassung unterfertigt.

B Sonstige Kreditbedingungen

Zu Konditionen:

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, den jeweiligen Schuldbetrag zum angegebenen Sollzinssatz vom Tage der Zuzählung zu verzinsen. Darüber hinaus sind dem Kreditgeber alle mit der Kreditvereinbarung zusammenhängenden Entgelte und Barauslagen zu ersetzen. Die fälligen Zinsen, Provisionen, Entgelte usw. werden dem Kreditkonto angelastet, ebenso das einmalige Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig). Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet. Das Kreditkonto wird zu den Abschlusssterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen.

Sollte durch die Belastung mit den Zinsen, Provisionen und Entgelten der dem Kreditnehmer zur Verfügung stehende Kreditrahmen überschritten werden, so ist diese Überschreitung binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe abzudecken.

Unabhängig von dem Recht des Kreditgebers, den Kredit fällig und zahlbar zu stellen, verpflichtet sich der Kreditnehmer, im Falle eines Zahlungsverzuges zuzüglich zu den vereinbarten Kreditzinsen Verzugszinsen in der angeführten Höhe zu entrichten.

Der Zinsenlauf, einschließlich jenes für Verzugs- und Zinseszinsen, endet erst am Tag der tatsächlichen Zahlung.

Fälligkeitstellung:

Aus wichtigem Grund ist der Kreditgeber berechtigt, den gesamten Kredit sofort fällig zu stellen bzw. eine Kreditauszahlung zu verweigern. Wichtige Gründe im Sinne der Z 23 AGB sind insbesondere, wenn

- a) in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers Verschlechterungen oder Änderungen eintreten, die die Einbringlichmachung der Kreditforderung gefährden könnten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Kreditnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird oder ein gerichtliches Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird,
- b) der Kreditnehmer auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte,
- c) schwerwiegender Zahlungsverzug vorliegt.

Weitere Bestimmungen:

1. Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Kreditgebers.
2. Der Kreditnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Kreditverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlass der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des gegenständlichen Kreditverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw. dem Kreditgeber nach Selbstauslage zu ersetzen, so dass diesen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hiezu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Lösungs- und Abtretungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung zB im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Kreditvertrages hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.
3. Der Kreditnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt), deren Erhalt er bestätigt, zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.
4. Der Kreditnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Kreditvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.
5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

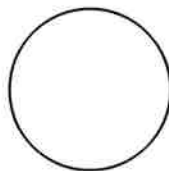
C Allgemeine Geschäftsbedingungen

In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnisnahme der Kreditnehmer hiermit bestätigt.

Frankenmarkt, 31.12.2019

Raiffeisenbank Pöndorf – Frankenmarkt eGen

Bürgermeister



Ort und Datum

INFRASTRUKTURKOSTEN-VEREINBARUNG
(§ 16 Abs 1 Z 1 Oö.ROG 1994 idF LGB1 73/2011)

abgeschlossen zwischen

1. der **Marktgemeinde Frankenmarkt, Hauptstraße 85, 4890 Frankenmarkt**, vertreten durch den **Bürgermeister Peter Zieher**, und
2. der **MLP Wohnerlebnis GmbH, vertreten durch Herrn Mag. Walter Leinweber, FN 512059d, Eggarter Straße 36, 4845 Regau**, als Nutzungsinteressentin im Folgenden bezeichnet

über die Tragung der für die in **ANLAGE 1** beschriebenen und planlich dargestellten Grundflächen anfallenden Infrastrukturkosten.

I. VORHABEN DES/DER NUTZUNGSINTERESSENTEN/IN

Die Nutzungsinteressentin hat die Absicht, die in **ANLAGE 1** genannten Grundflächen in einer Weise zu nutzen, die in der **ANLAGE 2** dargestellt ist.

II. RAUMORDNUNGSRECHTLICHE BEURTEILUNG

- (1) Für die in **ANLAGE 1** genannten Grundflächen gelten die in **ANLAGE 3** dargestellten hoheitlichen Planungsakte der Marktgemeinde Frankenmarkt, nämlich der Flächenwidmungsplan Nr. 2, genehmigt am 23. 05. 2000, BauR-P-079079/2-2000.
- (2) Das in **ANLAGE 2** dieser Vereinbarung beschriebene Vorhaben der Nutzungsinteressentin ist durch die geltenden Planungsakte der Marktgemeinde Frankenmarkt nicht gedeckt.
- (3) Damit das Vorhaben der Nutzungsinteressentin raumordnungsrechtlich verwirklicht werden kann, müsste der Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenmarkt die geltenden Planungsakte der Marktgemeinde Frankenmarkt abändern, wie dies in **ANLAGE 4** dargestellt ist. Die Nutzungsinteressentin regt die Änderung der geltenden Planungsakte gemäß § 36 Abs 3 Oö. ROG 1994 an.
- (4) Die Änderung der hoheitlichen Planungsakte der Marktgemeinde Frankenmarkt ist an gesetzliche Voraussetzungen und ein gesetzliches Verfahren gebunden. Der Gemeinderat kann im planenden Ermessen die Planungsakte ändern, wenn gemäß § 36 Abs 2 Oö.ROG 1994 „1. öffentliche Interessen, die ... bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, ... dafürsprechen oder 2. die Änderung dem Planungsziel der Gemeinde nicht widerspricht und 3. Interessen Dritter nicht verletzt werden.“ Dabei hat der Gemeinderat die Wirtschaftlichkeit und

Zweckmäßigkeit, insbesondere die Kosten der Infrastruktur, zu bedenken.

- (5) Die angeregte Änderung der Planungsakte der Marktgemeinde Frankenmarkt bedeutet die hoheitsrechtliche Änderung einer Verordnung. Die Entscheidung des Gemeinderats, Verordnungen zu ändern, beruht ausschließlich auf dem Gesetz und ist keine Leistung der Gemeinde auf der Grundlage der gegenständlichen zivilrechtlichen Vereinbarung.

III. ÜBERNAHME VON INFRASTRUKTUR- UND PLANUNGSKOSTEN DURCH DEN/DIE NUTZUNGSINTERESSENTEN/IN

- (1) Die Marktgemeinde Frankenmarkt hält die in **ANLAGE 4** dargestellte Änderung der Planungsakte in Hinblick auf die Kosten für die Infrastruktur nur für vertretbar, wenn von dritter Seite ein Beitrag zu den Infrastrukturkosten geleistet wird.
- (1) Die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen sind in der **ANLAGE 5** aufgeschlüsselt und im Hinblick auf die der Marktgemeinde Frankenmarkt - und gegebenenfalls auf die kommunalen Versorgungsunternehmen - zukommenden Kosten auf der Grundlage von Schätzungen bewertet. Der im Sinne des Abs 1 erforderliche Kostenbeitrag beträgt € 11,00 je m² umzuwidmender Fläche. Der Beitrag in der Höhe von € 121.000,00 ist in zwei gleichen Jahresraten zu entrichten, wobei die erste Rate nach Rechtswirksamkeit der Änderung der hoheitlichen Planungsakte und mit Beginn der Infrastrukturarbeiten fällig ist. Die zweite Rate ist ein Jahr nach Fälligkeit der ersten Rate zu begleichen.
- (2) Mit der Begleichung des Beitrages zu den Planungs- und Infrastrukturkosten entsprechend dieser Vereinbarung ist der Verkehrsflächenbeitrag entsprechend den Bestimmungen des §§ 19 bis 21 der OÖ. Bauordnung 1994, LGBI. Nr. 66/1994 idgF. beglichen. Die Einhebung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren entsprechend den geltenden Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Frankenmarkt werden von dieser Vereinbarung nicht berührt und sind diese entsprechend diesen Verordnungen zusätzlich vorzuschreiben und zu entrichten. Auf die Einhebung der Erhaltungsbeiträge nach dem OÖ. Raumordnungsgesetz 1994, idgF., wird seitens der Marktgemeinde Frankenmarkt in den ersten zehn Jahren nach Entstehen der Abgabenschuldigkeit verzichtet und entsteht die Zahlungsverpflichtung mit dem 11. Jahr.
- (3) Die Nutzungsinteressentin erklärt verbindlich und aus freien Stücken, den in Abs 2 genannten Betrag zu übernehmen. Sie versichert, die **ANLAGE 5** eingehend überprüft zu haben. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Aufschlüsselung insbesondere auf Schätzungen und Erfahrungswerten beruht. Sie anerkennt die aufgeschlüsselten Beträge als verbindlich und verzichtet -

soweit nicht Sonderbestimmungen des KSchG Anwendung finden - auf jede Anfechtung wegen Irrtums.

IV. INFRASTRUKTUR- UND PLANUNGSLEISTUNGEN DER GEMEINDE

- (1) Die Marktgemeinde Frankenmarkt organisiert die in **ANLAGE 5** genannten Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen in eigener Verantwortung. Es ist der Marktgemeinde Frankenmarkt unbenommen, die Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen ganz oder teilweise durch dritte Personen aber auf ihre Verantwortung durchführen zu lassen.
- (2) Da die Nutzungsinteressentin die von den der hoheitlichen Planungsakte betroffenen Grundflächen an zur Bebauung interessierte Käufer veräußern wird, ist auch die zur Erschließung dieser Grundflächen notwendige Infrastruktur zu schaffen. Die Marktgemeinde Frankenmarkt führt die in der **ANLAGE 5** genannten Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen so zeitgerecht aus, dass die Nutzungsinteressenten an der geplanten Bauausführung nicht behindert werden.

V. ZEITLICHE GELTUNG DER VEREINBARUNG

- (1) Werden die in **ANLAGE 4** genannten Planungsakte der Marktgemeinde Frankenmarkt nicht bis längstens zwölf Monate ab Unterfertigung der Vereinbarung kundgemacht, so kann die Nutzungsinteressentin unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist von dieser Vereinbarung zurücktreten. Erfolgt die Kundmachung auch in dieser Nachfrist nicht, so tritt diese Vereinbarung in allen Punkten außer Kraft.
- (2) Für den Fall, dass diese Vereinbarung gemäß Abs 2 außer Kraft tritt, steht der Marktgemeinde Frankenmarkt nur der Anspruch auf die Planungskosten, nicht aber auf Infrastrukturkosten zu. Ansonsten steht keinem Vertragspartner irgendein Anspruch zu.

VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) Die Nutzungsinteressentin ist zu einer bestimmten tatsächlichen Nutzung ihrer in **ANLAGE 2** dargestellten Nutzungsabsicht nur insoweit gebunden, als die Marktgemeinde Frankenmarkt mit ihr gemeinsam mit dieser Infrastrukturkosten-Vereinbarung eine Nutzungsvereinbarung im Sinne des § 16 Abs 1 Z 1 OÖ. ROG 1994 abgeschlossen hat.
- (2) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das für die Marktgemeinde Frankenmarkt örtlich zuständige Gericht vereinbart.

- (3) Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, insbesondere eine gegebenenfalls zu leistender Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, sowie für eventuell erforderliche Vermessungen trägt die Marktgemeinde Frankenmarkt.
- (4) Die gegenständliche Vereinbarung bleibt durch eine Rechtsnachfolge auf Seiten der Nutzungsinteressentin unberührt. Eine Übertragung der Verbindlichkeiten der Nutzungsinteressentin an andere Personen bedarf in jeden Fall der ausdrücklichen Zustimmung der Marktgemeinde Frankenmarkt. Rechtsnachfolgen auf Seiten der Marktgemeinde Frankenmarkt regelt das Gesetz.
- (5) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Vereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.

VII. BESCHLUSS DES GEMEINDERATS

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Frankenmarkt vom 12. September 2019 beschlossen.

Frankenmarkt, am

.....
Marktgemeinde Frankenmarkt
Peter Zieher

.....
Die Nutzungsberechtigte
Immobilientreuhand GmbH.

- ANLAGE 1:** Betroffene Grundflächen;
ANLAGE 2: Nutzungsabsicht der Nutzungsinteressentin;
ANLAGE 3: Geltende Planungsakte der Marktgemeinde Frankenmarkt;
ANLAGE 4: Gewünschte Änderungen der geltenden Planungsakte;
ANLAGE 5: Aufstellung und Schätzung der Infrastruktur- und Planungskosten.

Beilage 1



LAND
OBERÖSTERREICH
GEOINFORMATION

Maststab 1:2300
Mittelpunkt 7097 315912
links unten: 8798 315440
rechts oben 7315 318784

Quelle: © GCRIS BEV
Koordinatensystem Gauß-Krüger M31
Verwendung:
Bearbeiter:
Karte erstellt am: 3. 08. 2018
Kartaster: (DKV)

Digitales Oberösterreichisches
Raum-Informations-System (GCRIS)
A-402, Linz, Bismarckplatz
Tel +43 732-712-12605
Fax +43 732-712-21288
http: gcris.ooe.gv.at

GIS
http: gcris.ooe.gv.at

Mag. Leinweber & Partner
IMMOBILIENTREUHAND GMBH
Eggarter Straße 36
4845 Rutzenmoos

Frankenmarkt, am 03.09.2019

Betrifft: Ansuchen um Änderung des
 Flächenwidmungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren!

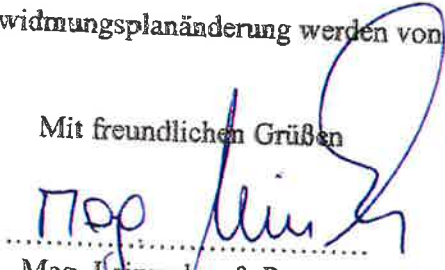
1. Wir ersuchen um die Umwidmung folgender Grundstücke bzw. Teilen von Grundstücken:

Parzelle Südliche Teilfläche von 967/1
KG: Frankenmarkt
Fläche ca. 10.000 m²

(Beilage 1+2)

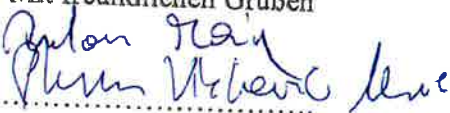
2. Baulandkategorie bestehend: Grünland
 Beantragte neue Widmung: Wohngebiet
3. Begründung für die Umwidmung Schaffung von Bauplätzen für
 Wohnhausbauten
4. Die Kosten der Flächenwidmungsplanänderung werden von mir als Antragsteller getragen.

Mit freundlichen Grüßen

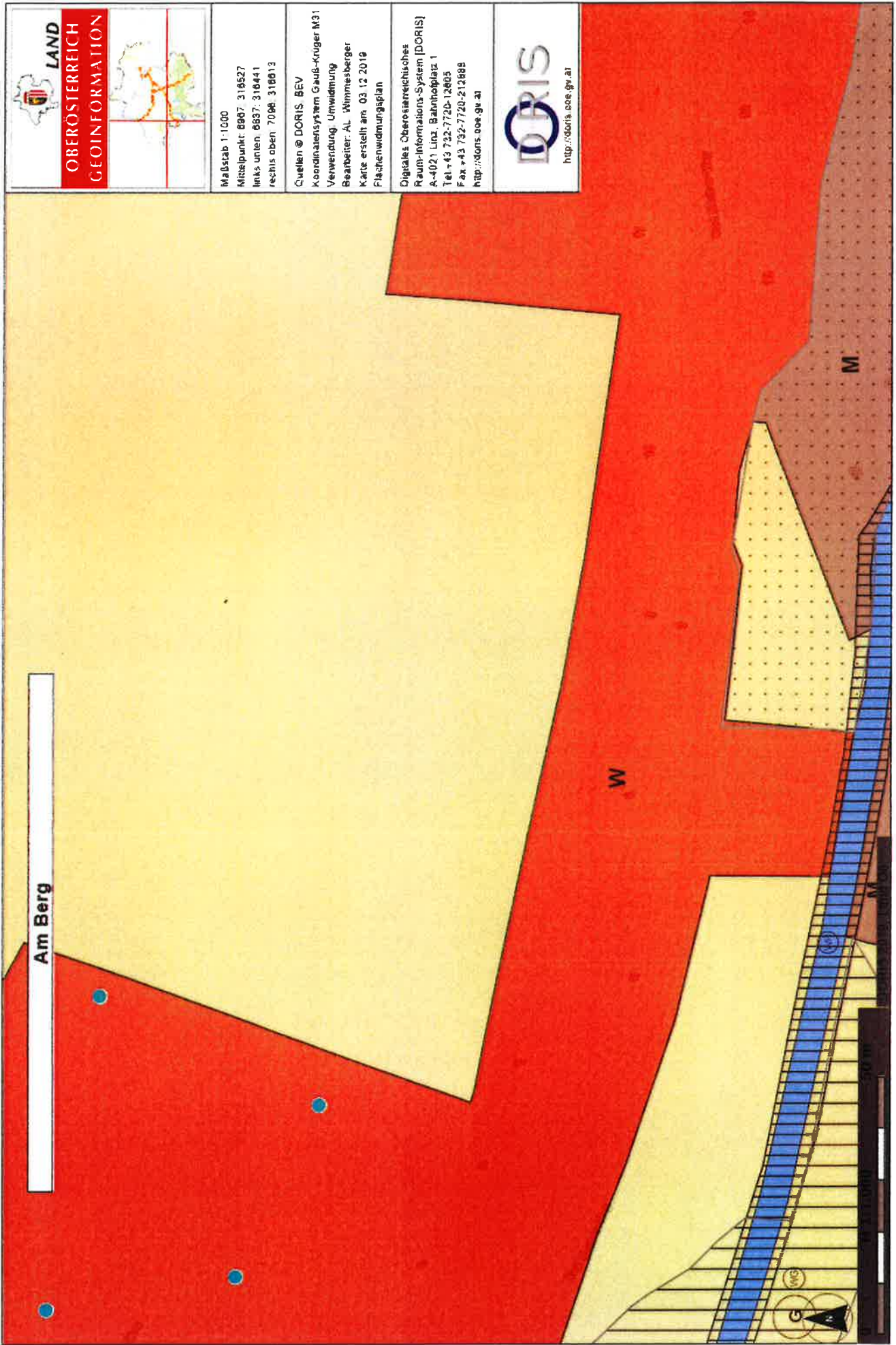

.....
Mag. Leinweber & Partner
IMMOBILIENTREUHAND GMBH

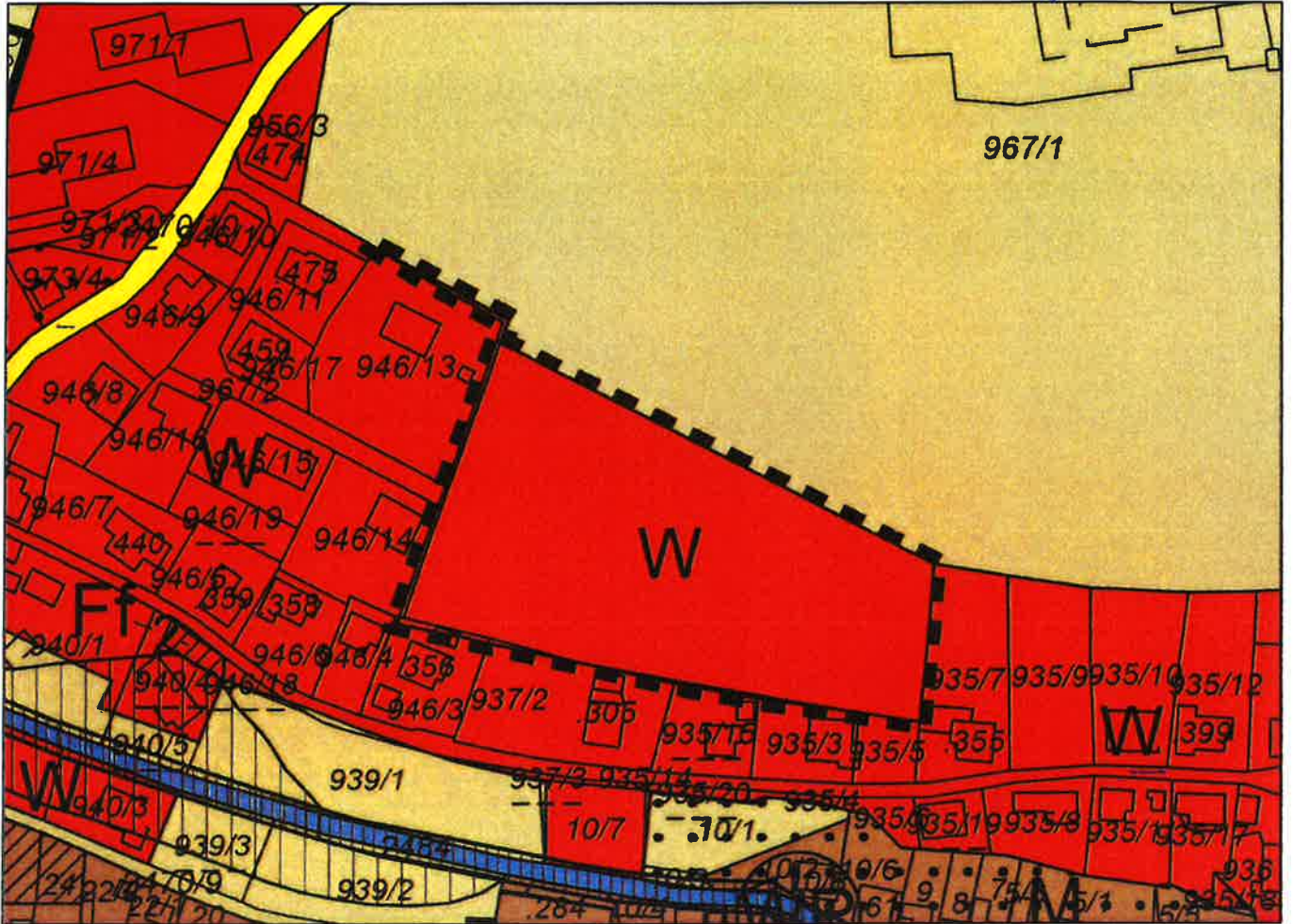
5. Als grundbücherliche Eigentümer stimmen wir dem gegenständlichen Umwidmungsansuchen voll zu.

Mit freundlichen Grüßen


.....
Anton u. Stephanie Viktoria Mair

Biloge 3



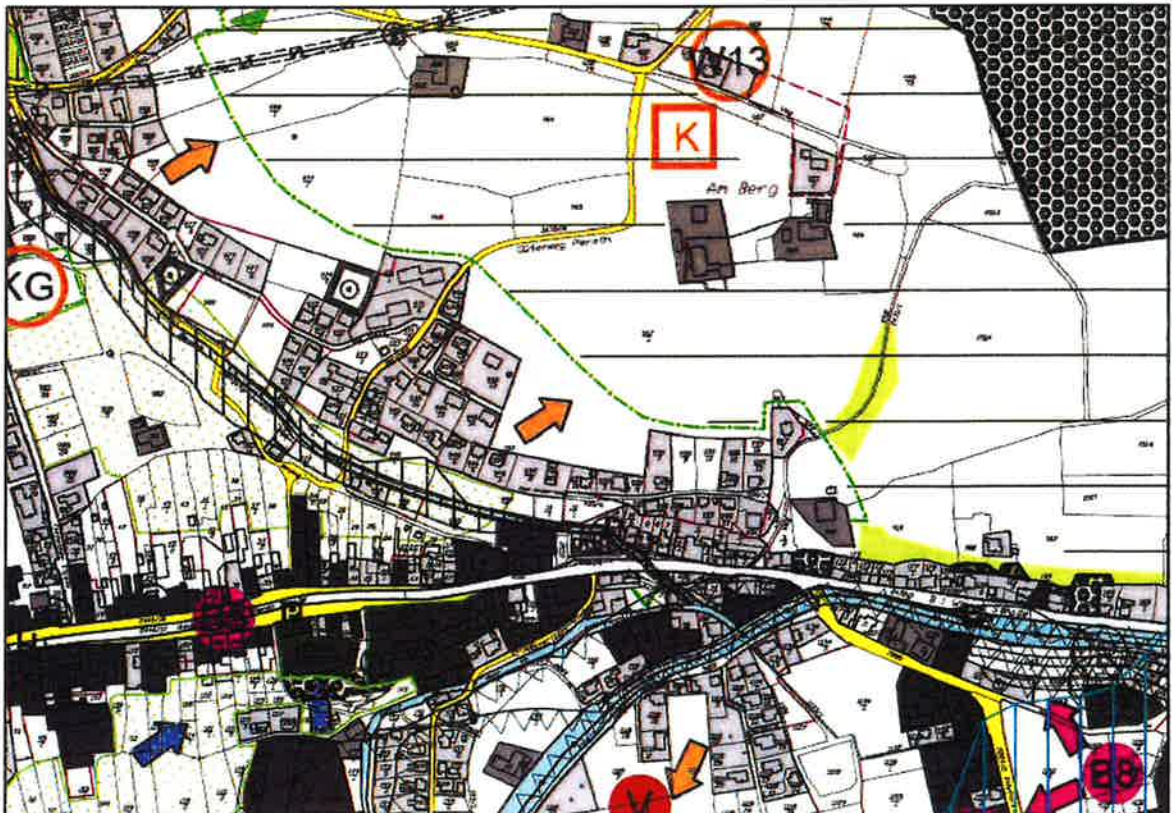


Detaildarstellung M 1:2000



Meter

0 20 40 80 120 160



ÖEK-AUSSCHNITT

Berechnung Infrastrukturkostenbeitrag IPB - Mair Bergweg

Art der Leistung	Länge	Breite	Menge	Kosten je Einheit	Gesamtkosten
Straßenbaukosten (Rohausbau und Staubfreimachung + Einfahrtstrompete Einfahrtstrompete	200,00	6,00	1 200,00	80,00	96 000,00
Wasserversorgung	200,00		200,00	150,00	30 000,00
Kanal	200,00		200,00	150,00	30 000,00
Planung pauschal					10 000,00
Oberflächenwasserkanal	200,00		200,00	50,00	10 000,00
sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen (Straßenbeleuchtung, Zuleitungen Strom, Kabelfernsehen, Reserveleitungen, die durch den Grundbesitzer selbst herzustellen wären)	200,00		200,00	50,00	10 000,00
Gesamtherstellungskosten					186 000,00
Umwidmungsfläche		11 000,00			
Herstellungskosten		186 000,00			
Kosten je m ² Umwidmungsfläche				16,91	
gerundet					17,00
daher maximaler Betrag					11,00
Gesamtsumme					121 000,00

MARKTGEMEINDE FRANKENMARKT



BAULANDSICHERUNGSVERTRAG

gem. § 15 Abs. 2 Oö. ROG 1994
und § 16 Oö. ROG 1994, je i.d.g.F

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde Frankenmarkt**, vertreten durch Bürgermeister Peter Zieher, geb. 28.06.1965, per Anschrift Hauptstraße 85, 4890 Frankenmarkt, im Folgenden kurz Gemeinde genannt

sowie

der **MLP Wohnerlebnis GmbH**, vertreten durch Herrn Mag. Walter Leinweber als Geschäftsführer, FN 512059d, Eggarter Straße 36, 4845 Regau, im Folgenden kurz Widmungswerber genannt,

unter Betritt

der Ehegatten Anton **Mair**, geb. 07.06.1983, und Stefanie Viktoria **Mair**, geb. 25.01.1984, beide Am Berg 4, 4890 Frankenmarkt, hinsichtlich Vertragspunkt X.

wie folgt:

I. Feststellungen

Gem. § 15 Abs. 2 Oö. ROG i.d.g.F ist die Gemeinde verpflichtet, die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen nach Maßgabe ihrer finanziellen Mittel zu unterstützen. Dabei ist insbesondere auf die Vorsorge für Wohnungen und die Ansiedlung von Betrieben Bedacht zu nehmen.

Gem. § 16 Abs. 1 Oö. ROG i.V.m. § 15 Abs. 2 Oö. ROG i.d.g.F ist die Gemeinde zur Umsetzung solcher privatwirtschaftlichen Maßnahmen berechtigt und verpflichtet, Vereinbarungen mit den Grundeigentümern (Widmungswerber) über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken abzuschließen.

Gegenstand dieses Baulandsicherungsvertrages ist daher die Vereinbarung zu einer widmungsgemäßen und zeitgerechten Nutzung von nachgenannten Grundstücken, welche zur Baulandentwicklung in der Marktgemeinde Frankenmarkt von Grünland in Bauland umgewidmet werden sollen.

Diese Vereinbarung dient zur Verwirklichung der in § 16 Oö. ROG 1994 i.d.g.F genannten Zwecke und Zielsetzungen, insbesondere der Erhaltung von Bauland für die Gemeindebürger

zu angemessenen, ortsüblichen Preisen, sowie zur Deckung des ortsüblichen Bedarfs an Baugrundstücken. Der Widmungswerber strebt eine rasche und wirtschaftliche Verwertung der vertragsgegenständlichen Grundstücke an.

II. Vertragsgegenstand

Der Widmungswerber wird grundbücherlicher Eigentümer einer Teilfläche des Grundstückes 967/1 der Liegenschaft EZ 208 KG 50008 Frankenmarkt gemäß beiliegendem Plan. Die von der Umwidmung betroffene Fläche beträgt unverbürgt 11.000,00 m².

Das Grundstück 967/1 EZ 208 KG 50008 Frankemarkt ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als landwirtschaftliches Grundstück bzw. Grünland ausgewiesen und im örtlichen Entwicklungskonzept für eine Bebauung mit Wohnfunktion vorgesehen.

Der Widmungswerber beabsichtigt eine Umwidmung der planlich dargestellten Teilfläche aus dem Grundstück 967/1 EZ 208 KG 50008 Frankenmarkt von Grünland in Bauland – Wohngebiet, um es durch Schaffung von Bauparzellen einer Bebauung gem. § 22 Abs. 1 Oö. ROG zuzuführen.

Als Wohngebiet gelten gem. § 22 Abs. 1 Oö. ROG solche Flächen, die für Wohngebäude vorgesehen sind, die einem dauernden Wohnbedarf dienen.

III. Raumordnungsrechtliche Beurteilung

Die Gemeinde beabsichtigt, die vom Widmungswerber angeregte Umwidmung des zu Punkt II. dieses Vertrages dargestellten Grundstückes im Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 2 laut beiliegendem Plan Änderung Nummer 145 von derzeit bestehender Grünlandwidmung (landwirtschaftliche Nutzung) in Bauland (Wohngebiet) umzuwidmen, sodass der Vertragsgegenstand nach Überarbeitung des Flächenwidmungsplans durch die Gemeinde als Bauland (Wohngebiet) ausgewiesen werden.

Da die Änderung des Flächenwidmungsplans in Form einer Verordnung durch den Gemeinderat einen hoheitsrechtlichen Verwaltungsakt darstellt und zudem die Gemeinde rechtlich nicht zu einer Umwidmung im Sinne der Anregung des Widmungswerbers verpflichtet ist, stellt die vom Widmungswerber angestrebte Umwidmung keinerlei Leistung der Gemeinde und keine zivilrechtliche Verpflichtung dar. Auch ist die angestrebte Änderung des Flächenwidmungsplanes eine Verordnung im Sinne § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 und nach Beschlussfassung im Gemeinderat vom Bürgermeister unverzüglich der Oö. Landesregierung vorzulegen, welche entweder die Gesetzmäßigkeit dieser Verordnung zu bestätigen oder die Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben hat. Eine im Gemeinderat beschlossene Änderung des Flächenwidmungsplanes bedarf daher zu ihrer Rechtswirksamkeit einer entsprechenden Bestätigung der Oö. Landesregierung zur Änderung des Flächenwidmungsplans. Der gegenständliche Vertrag ist sohin in Bezug auf die Gestaltung und Änderungen des Flächenwidmungsplans ohne jegliches Präjudiz für die Sach- und Rechtslage.

Für den Fall, dass das vertragsgegenständliche Grundstück oder Teile davon entsprechend der zuvor genannten Absichtserklärung der Gemeinde im Rahmen der Änderung des

Flächenwidmungsplans tatsächlich als Bauland (Wohngebiet) ausgewiesen wird, verpflichtet sich der Widmungswerber nunmehr zur Sicherstellung der Bebauung gem. Punkt IV dieser Vereinbarung.

IV. Sicherstellung der Bebauung

Für den Fall der Rechtswirksamkeit der Änderung des Flächenwidmungsplans hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Grundstücksfläche bzw. der aus dieser neu geschaffenen einzelnen Bauparzellen verpflichtet sich der Widmungswerber nunmehr gegenüber der Gemeinde unwiderruflich, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Änderung des Flächenwidmungsplans die neu zu schaffenden Bauparzellen entweder

- a) selbst widmungsgemäß zu bebauen, oder
- b) über eine Weitergabe im Familienverband für eine Bebauung zu sorgen, oder
- c) an einen Dritten zwecks Bebauung zu veräußern, oder
- d) einem Dritten am Vertragsobjekt ein Baurecht oder das Recht zur Errichtung eines Superädifikats (Bauwerk auf fremden Grund) einzuräumen.

Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass der Widmungswerber die umgewidmete Grundstücksfläche selbst nicht bebauen wird, sondern die neu zu schaffenden Bauparzellen an Dritte zum Zwecke der Bebauung mit Überbindung seiner Pflichten aus diesem Vertrag veräußert.

Eine widmungsgemäße Bebauung des Vertragsgegenstandes liegt vor, wenn auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken fristgerecht ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienwohnhaus zumindest im Rohbau fertiggestellt ist. Ein Rohbau im Sinne dieser Vertragsbestimmung ist fertiggestellt, wenn alle tragenden Elemente, also das gesamte Umfassungsmauerwerk, alle tragenden Zwischenwände, alle Geschoßdecken und auch der Dachstuhl samt Eindeckung vorhanden sind.

Die rechtzeitige Fertigstellung des Rohbaus ist vom Widmungswerber, nach Verkauf eines Baugrundstückes durch dessen jeweiligen Rechtsnachfolger im Eigentum desselben der Gemeinde ohne weitere Aufforderung fristgerecht anzuzeigen.

In den Fällen der lit. b-d beginnt die fünfjährige Frist zur Erfüllung der Baupflicht mit dem Tage des Abschlusses des rechtswirksamen Rechtsgeschäfts zwischen Widmungswerber und Erwerber neu zu laufen.

V. Optionsrecht

Für den Fall, dass der Widmungswerber seiner Verpflichtung zur Bebauung im Sinne Punkt IV dieser Vereinbarung nicht fristgerecht entspricht, ist die Gemeinde berechtigt, binnen einer Frist von zwölf Monaten nach Ablauf der Fünfjahresfrist, ihrerseits Kaufinteressenten namhaft zu machen. In diesem Fall ist der Widmungswerber verpflichtet, den Vertragsgegenstand bzw. die (noch) nicht bebauten Teile hiervon an jene von der Gemeinde vermittelten Käufer zum jeweils **geltenden ortsüblichen Verkehrswert**, mindestens jedoch um einen Betrag in der Höhe von € 100,00/m² (Euro einhundert), zu verkaufen.

Die Gemeinde ist zu den gleichen Bedingungen berechtigt, die vertragsgegenständlichen Grundstücke selbst in ihr Eigentum zu erwerben. Diesfalls ist der Widmungswerber verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Grundstücke an die Gemeinde zu verkaufen.

In diesem Sinne räumt der Widmungswerber der Gemeinde nun ein unwiderrufliches Optionsrecht ein, den Vertragsgegenstand oder die (noch) nicht bebauten Teile des Vertragsgegenstandes zum vereinbarten **ortsüblichen Preis**, mindestens jedoch € 100,00/m², zu kaufen oder zum Verkauf (dritte) Kaufinteressenten namhaft zu machen.

Der Mindestkaufpreis in der Höhe von € 100,00/m² (Bauland) wird wertgesichert vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2015. Ausgangspunkt zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat der Unterfertigung dieser Vereinbarung verlaublichste Indexzahl, Endpunkt ist der Index des Monats, in dem das Optionsrecht ausgeübt wird.

Das Optionsrecht ist mit eingeschriebenem Brief der Gemeinde an den Widmungswerber geltend zu machen. Der Kaufpreis beinhaltet den Grundstückspreis, die anteilig geleisteten Aufschließungskosten, Aufschließungsbeiträge, sowie allenfalls angefallene anteilige Kosten der Vermessung.

VI. Rechtsnachfolge

Sämtliche Verpflichtungen dieses Vertrages gehen auf Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Im Falle einer rechtsgeschäftlichen Verfügung sind die Vertragsparteien verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

Bei einem Verkauf einer oder mehrerer Bauparzellen hat der Widmungswerber seine Vertragspflichten aus diesem Vertrag hinsichtlich des/der veräußerten Grundstücke/s erfüllt, wenn er die Verpflichtungen aus diesem Vertrag an den oder die Erwerber der/des Baugrundstücke/s übertragen hat. Es treffen den Widmungswerber hinsichtlich dieses/dieser Baugrundstücke dann keine weiteren Pflichten aus diesem Vertrag.

VII. Vertragsstrafe/Pönale

Für den Fall, dass der Widmungswerber gegen die in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen schuldhaft verstößt, verpflichtet sich der Widmungswerber zur Zahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von € 20,00/m² hinsichtlich jener Grundstücksfläche oder Bauparzelle, welche die Vertragsverletzung betrifft, für jeden einzelnen sachlich nicht gleichen Vertragsverstoß. Festgestellt wird, dass die Konventionalstrafe sohin auch mehrmals (bspw. Nebeneinander) geltend gemacht werden kann.

Es obliegt der Gemeinde (freies Ermessen), ob mehrere berechtigte Konventionalstrafen oder eine Konventionalstrafe in voller Höhe, geltend gemacht wird. Ein Rechtsanspruch des Widmungswerbers auf eine solche Ermäßigung der Konventionalstrafe besteht nicht und wird auch ausdrücklich und einvernehmlich ausgeschlossen. Zur Geltendmachung der Vertragsstrafe ist ein Nachweis eines konkreten Schadens der Gemeinde nicht erforderlich.

Das Recht der Gemeinde einen konkreten, über die Konventionalstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Vertragsparteien vereinbarten ausdrücklich die Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens des Widmungswerbers, sodass diesem die Behauptungs- und Beweislast dafür obliegt, dass ihn kein Verschulden an der Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtung zur Last gelegt werden kann.

Ausdrücklich festgestellt wird, dass unabhängig von der Verpflichtung zur Zahlung einer Konventionalstrafe bei schuldhaften Verstößen gegen die den Widmungswerber aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen die sonstigen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, insbesondere gem. Punkt II, IV, V und VI dieser Vereinbarung, vollinhaltlich aufrecht und unberührt bleiben.

Für den Widmungswerber, nicht jedoch für dessen Rechtsnachfolger, welchem der Widmungswerber eine oder mehrere neugeschaffene Bauparzellen unter Überbindung dieses Baulandsicherungsvertrages übertragen hat, fällt keine Vertragsstrafe an, wenn er nachweist, dass er innerhalb der festgelegten Frist von 5 Jahren trotz intensiver Verkaufsbemühungen unbebaute Bauparzellen zum Zwecke der Bebauung nicht veräußern konnte.

VIII. Kosten, Steuern und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten des Vertragserrichters, einschließlich sämtlicher damit verbundener Steuern und Gebühren, sind ausschließlich vom Widmungswerber zu tragen. Er erklärt ausdrücklich, die Gemeinde diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Ausdrücklich festgestellt wird, dass der abzuschließende Baulandsicherungsvertrag eine wesentliche Voraussetzung für die Genehmigung der angestrebten Änderung des Flächenwidmungsplans durch die Oö. Landesregierung bildet. Der Baulandsicherungsvertrag wird daher ausschließlich im Interesse des Widmungswerbers errichtet. Die wie vorstehend angeführten, vom Widmungswerber zu tragenden Kosten entstehen unabhängig von der tatsächlichen Umwidmung und sind daher auch vom Widmungswerber zu tragen, wenn die angestrebte Umwidmung nicht erfolgt, insbesondere die Oö. Landesregierung einer solchen Umwidmung ihre Zustimmung/Bestätigung versagt.

IX. Sonstige Vereinbarungen

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso das Abgehen vom Erfordernis der vereinbarten Schriftform. Mündliche Nebenabreden und Vereinbarungen, auch solche durch konkludente Handlungen, bestehen nicht und sind vereinbarungsgemäß unwirksam.

Der Widmungswerber ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die Gemeinde mit aufgrund dieser Vereinbarung der Gemeinde zukommenden Forderungen aufzurechnen und aus diesem Grunde ganz oder teilweise zurückzuhalten, sofern solche Forderungen nicht mit gerichtlichem Urteil oder Vergleich gegenüber der Gemeinde tituliert oder von der Gemeinde ausdrücklich anerkannt wurden.

Sämtliche Vertragsparteien verzichten ausdrücklich darauf, diesen Vertrag aus Gründen mangelnder Willensfreiheit, insbesondere wegen Irrtum, zu widerrufen.

Sollte eine oder mehrere Bestimmung/en dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt bzw. verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung möglichst rasch und durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Sollte der Vertrag oder Bestimmungen dieses Vertrages lückenhaft sein, gelten solche Bestimmungen als vereinbart, die dem entsprechen, was nach Sinn und Zweck des Vertrages von ordentlichen Vertragsparteien nach Treu und Glauben vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien diese Umstände bereits vor bzw. bei Vertragsabschluss bedacht.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landesgerichtes Wels.

X. Vertragsbeitritt

Die Ehegatten Anton **Mair**, geb. 07.06.1983, und Stefanie Viktoria **Mair**, geb. 25.01.1984, beide Am Berg 4, 4890 Frankenmarkt, sind derzeit noch Eigentümer des Grundstückes 967/1 der Liegenschaft EZ 208 KG 50008 Frankenmarkt, zu welchem die von diesem Baulandsicherungsvertrag betroffenen Flächen gehören.

Sowohl die Vertragsparteien als auch die Ehegatten Anton und Stefanie Viktoria Mair sind in Kenntnis, dass sich auf einer künftigen Parzelle, die in der Beilage ./2 schraffiert dargestellt ist, ein Brunnen befindet, hinsichtlich dessen Wasserrechte im Wasserbuch eingetragen sind.

Dieses künftige Grundstück wird von der MLP Wohnerlebnis GmbH nicht erworben, sondern verbleibt im Eigentum der Ehegatten Anton und Stefanie Viktoria Mair. Wegen des Bestandes der Brunnenanlage wird zwischen allen Vertragsparteien vereinbart, dass diese künftige Parzelle von den Verpflichtungen aus diesem Baulandsicherungsvertrag ausdrücklich ausgenommen ist, sohin insbesondere kein Bauzwang besteht.

Die Ehegatten Anton und Stefanie Viktoria Mair verpflichten sich gegenüber dem Widmungswerber und der Marktgemeinde Frankmarkt, unentgeltlich jene Grundfläche aus dem Grundstück 967/1 EZ 208 KG Frankenmarkt an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Frankenmarkt abzutreten, welche für die Errichtung der Aufschließungsstraße in der von der Marktgemeinde Frankenmarkt festgelegten Breite notwendig ist und deren ungefähre und nicht vermessener Verlauf in der Planbeilage ./2 dargestellt wird.

Der Widmungswerber und der Marktgemeinde Frankmarkt nehmen die Rechtseinräumung aus diesem Vertragspunkt jeweils an.

XI. Rechtswirksamkeit dieses Baulandsicherungsvertrages

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Gemeinderates der Marktgemeinde Frankenmarkt, welche mit Beschluss zu erteilen ist. Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist daher durch die Genehmigung des Gemeinderates der Marktgemeinde Frankenmarkt aufschiebend bedingt.

Gem. § 106 Oö. GemO 1990 i.d.g.F ist eine aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Vereinbarung nicht erforderlich.

Frankenmarkt, am.....

.....
Marktgemeinde Frankenmarkt
vertreten durch Bürgermeister Peter Zieher

.....
MLP Wohnerlebnis GmbH

.....
Anton Mair, geb. 07.06.1983

.....
Stefanie Viktoria Mair, geb. 25.01.1984

Der vorliegende Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Frankenmarkt vom genehmigt.

Frankenmarkt, am.....

.....
Unterschrift und Stampiglie

OEK Nr. 1.
Fl. W. Pl. 2.

Anton und Stephanie Viktoria Mair
Am Berg 1
4890 Frankenmarkt

MARKTGEMEINDEAMT FRANKENMARKT	
Bauabteilung	
Eingel.	28. Nov. 2019
Zl.	Blg.

Frankenmarkt, am 21.11.2019

Betrifft: Ansuchen um Änderung des
 Flächenwidmungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Wir ersuchen um die Umwidmung folgender Grundstücke bzw. Teilen von Grundstücken:

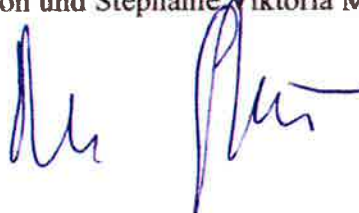
Parzelle	Südwestliche Teilfläche von 967/1
KG:	Frankenmarkt
Fläche	ca. 3750 m ²

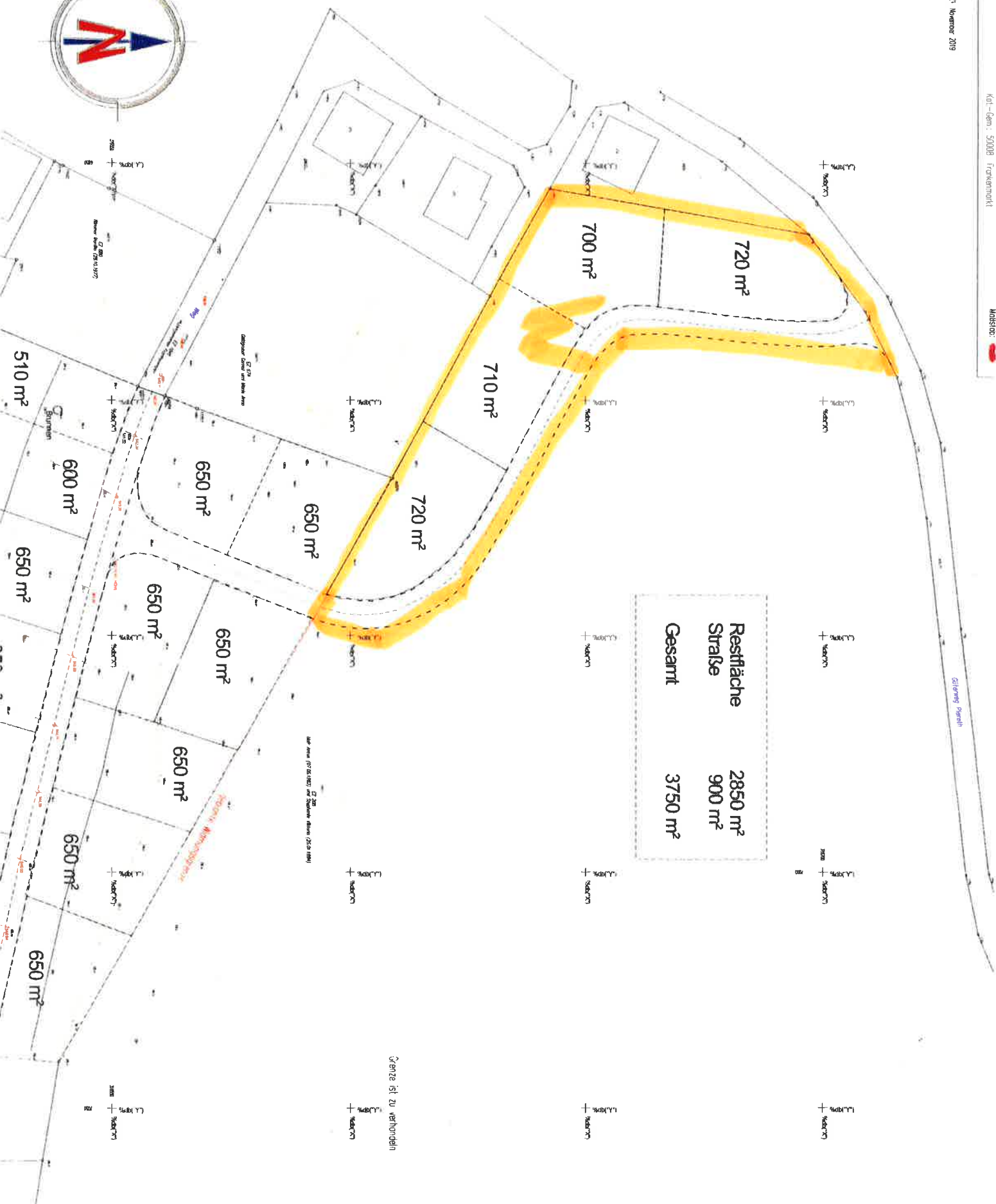
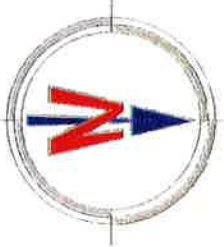
2. Baulandkategorie bestehend: Grünland

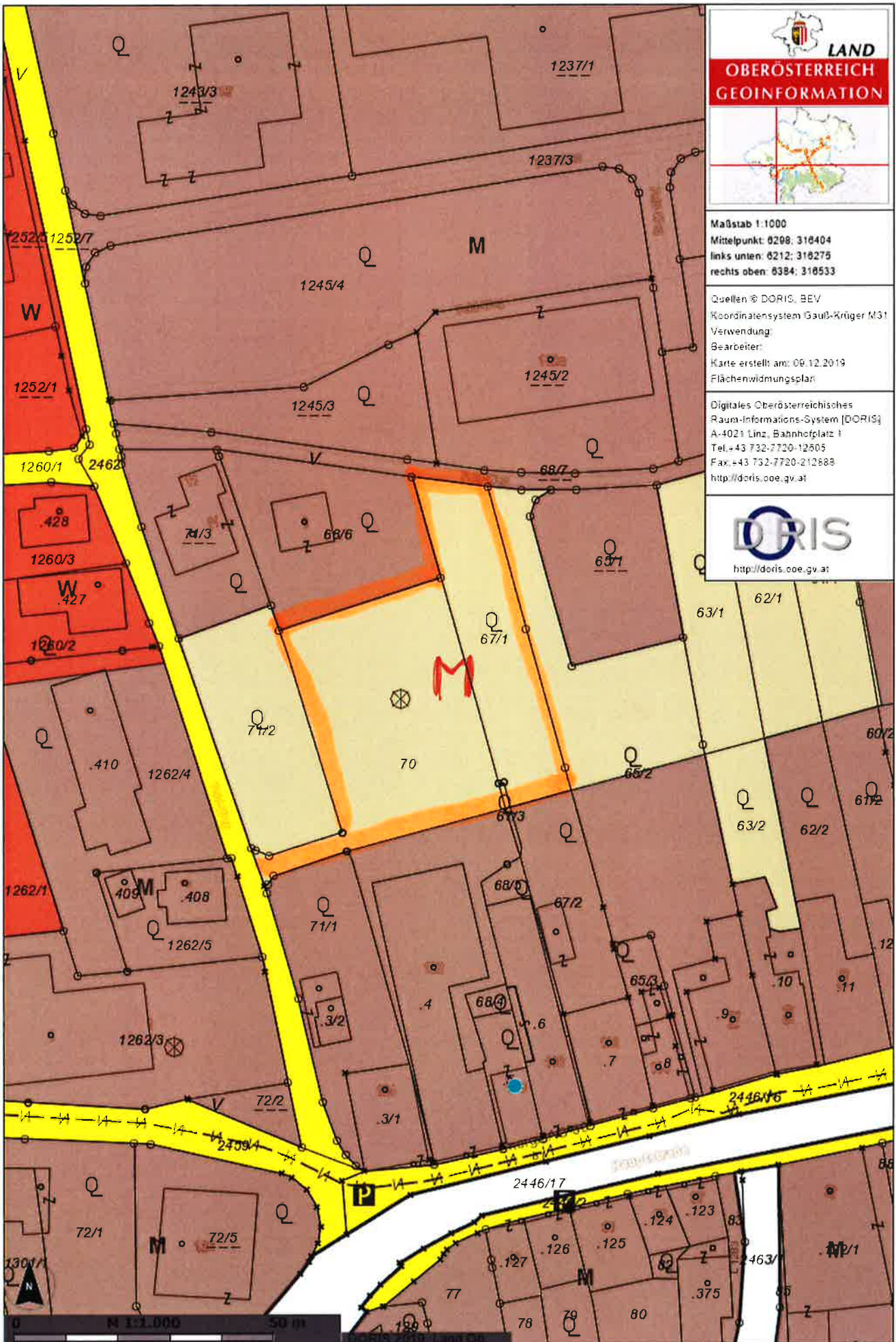
 Beantragte neue Widmung: Wohngebiet
3. Begründung für die Umwidmung Schaffung einer geeigneten Erschließung
 für Widmungsvorhaben 2.145 sowie
 Bauplätze für die Kinder und Erben.
4. Die Kosten der Flächenwidmungsplanänderung werden von mir als Antragsteller getragen.

Mit freundlichen Grüßen

..... Anton und Stephanie Viktoria Mair







LAND OBERÖSTERREICH
GEOINFORMATION
 Maßstab 1:1000
 Mittelpunkt: 6298; 318404
 links unten: 6212; 318275
 rechts oben: 6384; 318533

Quellen © DORIS, BEV
 Koordinatensystem Gauß-Krüger M31
 Verwendung:
 Bearbeiter:
 Karte erstellt am: 09.12.2019
 Flächenwidmungsplan

Digitales Oberösterreichisches
 Raum-Informationssystem [DORIS]
 A-4021 Linz, Bahnhofplatz 1
 Tel. +43 732-7720-12605
 Fax. +43 732-7720-212688
<http://doris.ooe.gv.at>



0 50 m
 N 1:1.000



Kundmachung

über die Auflassung einer öffentlichen Straße aus dem Gemeingebrauch und ihre Übertragung ins Privateigentum - Stellungnahmeverfahren

Die Marktgemeinde Frankenmarkt beabsichtigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 19. Dezember 2019 die Auflassung einer öffentlichen Straße. Der entsprechende Plan dazu liegt gemäß § 11 (6) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991, i.d.g.F. durch vier Wochen, und zwar vom 20. Dezember 2019 bis zum 20. Jänner 2020, zur Einsichtnahme auf und können in dieser Frist dazu entsprechende Stellungnahmen abgegeben werden.

I.

Die angeführte öffentliche Straße liegt im Bereich der Hauptstraße (Bereich Kaffeegasse) nördlich der Wiener Straße B 1. Sie hat eine Länge von ca. 35 m und einer Breite von ca. 4,0 bzw. 1,50 m. Nach Auflassung und Entlassung aus dem Gemeingebrauch soll dieses Teilstück in das Privateigentum des Besitzers der Parzelle 2502, EZ. 76 KG. 50008 Frankenmarkt (Ingeborg Starzinger, Buchschartenstraße 23, 4890 Frankenmarkt – 1/4 und Viktor Starzinger, Hauptstraße 76, 4890 Frankenmarkt – 3/4), übertragen werden.

II.

Die genaue Lage der aufzulassenden Straße ist aus dem Lageplan vom 28. November 2019 im Maßstab 1:500 zu ersehen, der beim Marktgemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann. Während der Planaufgabe kann jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt einbringen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Peter Zieher
Bürgermeister

ergeht an:

Ingeborg Starzinger, Buchschartenstraße 23, 4890 Frankenmarkt
Viktor Starzinger, Lindenthalerstraße 2/9. 5310 Mondsee
Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Salzkammergut, Traunreiterweg 5,
4820 Bad Ischl
Matei-Fineas Stoia, Hauptstraße 28, 4890 Frankenmarkt
Rahela Stoia, Hauptstraße 28, 4890 Frankenmarkt
Kundmachung an der Amtstafel
Info im Gemeindeinformationsblatt
Homepage

Kaffeegasse



LAND
OBERSTERREICH
GEOINFORMATION

Maßstab 1:500
Mittelpunkt 6885 310423
links unten: 6800; 310350
rechts oben: 7020; 310400

Quellen: DORIS, BEV
Koordinatensystem: Gauß-Krüger M31
Verwendung: Auflassung öffentlich
Bearbeiter: AL Winniesberger
Karte erstellt am: 28.11.2019
Kataster (DKM)

Digitales Oberösterreichisches
Raum-Informationssystem (DORIS)
A-4023 Linz, Bahnhofplatz 1
Tel: +43 732 7720-12605
Fax: +43 732 7720-212684
<http://doris.ooe.gv.at>

DORIS
<http://doris.ooe.gv.at>

Vereinbarung

über die Errichtung und den Betrieb einer Kabelanlage

für Internet, Kabel-TV, Telefonie oder ähnliche Kommunikationseinrichtungen
und dafür notwendiger Anlagen

für das Gebiet der Marktgemeinde Frankenmarkt

geschlossen zwischen der Marktgemeinde Frankenmarkt – im folgenden kurz GEMEINDE
genannt – einerseits und der Firma Franz Dax Netz GmbH, Frankenmarkt, Hauptstraße
102A, oder deren Rechtsnachfolger, im folgenden kurz UNTERNEHMER genannt –
andererseits wie folgt:

1. Errichtung und Betrieb durch den UNTERNEHMER

- (1) Der UNTERNEHMER verpflichtet sich, die gegenständliche Kabelanlage auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten zu planen, zu errichten und zu betreiben sowie die GEMEINDE von Ansprüchen Dritter hinsichtlich der gegenständlichen Kabelanlage schad- und klaglos zu halten.
- (2) Der UNTERNEHMER hat für die Errichtung und den Betrieb der Kabelanlage die behördlichen Bewilligungen sowie die etwa erforderliche Zustimmung Dritter, insbesondere von Grundeigentümern für Leitungsführungen, rechtzeitig auf eigene Kosten und Gefahr einzuholen.
- (3) Der UNTERNEHMER hat hinsichtlich der Kabelanlage, insbesondere über die Leitungsführung, einen Plan zu erstellen und in diesen Einsicht während der Geschäftszeiten des UNTERNEHMERS zu gewähren. Bei Bautätigkeiten der GEMEINDE wird der UNTERNEHMER eine kostenlose Kabeleinweisung durchführen. Auf Aufforderung der GEMEINDE stellt der UNTERNEHMER, den zum Zeitpunkt der Aufforderung aktuellen Plan auch in digitaler Form zur Verfügung, wobei jedoch die Kosten der Herstellung von den Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen sind.

2. Betriebspflichten und Anschlussrecht

- (1) Der UNTERNEHMER hat die Kabelanlage projektsgemäß ungesäumt zu errichten, zu erhalten und zu betreiben.
- (2) Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Zumutbarkeit hat der UNTERNEHMER alle anschlusswilligen Teilnehmer zu den allgemeinen Anschlussbedingungen an die gegenständliche Kabelanlage anzuschließen.
- (3) Die allgemeinen Anschlussbedingungen hat der UNTERNEHMER in Form einer Anschlussvereinbarung und eines Tarifblattes im Unternehmen während

- der Öffnungszeiten des UNTERNEHMERS zur Einsicht aufzulegen. Auf Aufforderung der GEMEINDE sind auch diese der GEMEINDE zu übermitteln.
- (4) Der UNTERNEHMER ist verpflichtet, im Sinne einer objektiven Berichterstattung und der Möglichkeit einer freien Meinungsbildung ein möglichst vielfältiges Programmangebot zur Verfügung zu stellen.

3. Leitungsrecht auf Verkehrsflächen der GEMEINDE und auf gemeindeeigenen Grundstücken und Gebäuden

Die GEMEINDE gestattet dem UNTERNEHMER, die Verkehrsflächen der GEMEINDE sowie die im Eigentum der GEMEINDE stehenden Grundstücke und Gebäude für die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Kabelanlage zu nachfolgenden Bedingungen in Anspruch zu nehmen:

- a) Die Benützungsrechte werden kostenlos eingeräumt.
- b) Die gegenständlichen Benützungsrechte begründen kein dingliches Recht, und es ist eine Ersitzung durch die Ausübung der eingeräumten Benützungsrechte ausgeschlossen. Eine grundbücherliche Sicherstellung der Leitungsrechte hat daher zu entfallen.
- c) Die GEMEINDE kann die Abänderung der Verlegung von Kabelanlagen dann verlangen, wenn dies durch die Verlegung und sonstige Abänderungen der Verkehrsflächen der GEMEINDE notwendig ist. Die diesbezügliche Entfernung oder Verlegung von Kabelanlagen geht auf Gefahr und Kosten des UNTERNEHMERS. Die GEMEINDE stellt dem UNTERNEHMER kostenlos geeignete Ersatzflächen zur Verfügung.
- d) Die GEMEINDE verpflichtet sich vor Grabungen für Leitungsverlegungsarbeiten (von Straßenbeleuchtung, Wasserleitung, Kanalisation und alle weiteren gemeindeeigenen Leitungen) und Straßenbauarbeiten den UNTERNEHMER rechtzeitig zu informieren.
- e) Die Verlegung der Kabel hat grundsätzlich im Erdreich zu erfolgen soweit dies rechtlich, technisch und wirtschaftlich möglich und zumutbar ist und dem Stand der Technik lt. Ö-Norm zu entsprechen. Vor Aufgrabungen ist das Einvernehmen mit der GEMEINDE herzustellen.
- f) Die bei der Verlegung der Kabel und bei einer sonstigen Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden entstehenden Schäden sind vom UNTERNEHMER zu ersetzen, sofern diese vom UNTERNEHMER verursacht wurden. Grundsätzlich ist der vorherige Zustand des Grundstückes oder Gebäudes wieder herzustellen.
- g) Bei der Ausübung der gegenständlichen Benützungsrechte darf die Verkehrssicherheit auf den betreffenden Verkehrsflächen in keiner Weise beeinträchtigt werden, und es ist den Anordnungen der GEMEINDE zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit Folge zu leisten.
- h) Durch die gegenständliche Einräumung der Benützungsrechte werden weitere erforderliche behördliche Genehmigungen, zum Beispiel nach den baurechtlichen oder den straßenpolizeilichen Vorschriften, nicht ersetzt.
- i) Der UNTERNEHMER verpflichtet sich das errichtete Leistungsnetz samt Verrohrung, Schächten und Verteiler der GEMEINDE zum Zwecke der Stromversorgung der Straßenbeleuchtung zur Verfügung zu stellen, soweit dies technisch und behördlich möglich ist. Umgekehrt verpflichtet sich die Gemeinde diese dem UNTERNEHMER zum Zwecke von Telekommunikationsdiensten samt Versorgungsleitungen zur Verfügung zu stellen, sofern dies technisch und behördlich möglich ist. Bei Grabungsarbeiten für die Ortswasserleitung wird die Miterlegung einer Verrohrung bzw. einer Verkabelung seitens der GEMEINDE gegen Kostenersatz gestattet.
- j) Der UNTERNEHMER verpflichtet sich bei allen Grabungsarbeiten der GEMEINDE die Lage der bestehenden Telekommunikationsleitungen kostenlos zu markieren.

4. Vertragsdauer-Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf die Dauer des Bestandes der Antennen- und Kabelanlage, jedoch längstens auf 20 Jahre, somit bis Ende 2039 abgeschlossen
- (2) Die GEMEINDE ist berechtigt, diese Vereinbarung bei Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende auf folgenden Gründen aufzulösen:
 - a) Wenn der UNTERNEHMER trotz schriftlicher Aufforderung der GEMEINDE innerhalb einer Nachfrist von 2 Monate die Bedingungen dieser Vereinbarung nicht einhält.
 - b) Wenn über das Vermögen des UNTERNEHMERS das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, oder der UNTERNEHMER die Gewerbeberechtigung verliert, oder den Geschäftsbetrieb einstellt, wobei schon jetzt klargestellt wird, dass eine Übertragung dieses Vertrages an einen hiezu gewerberechtlich befugten Rechtsnachfolger des UNTERNEHMERS möglich ist.
 - c) Wenn der UNTERNEHMER die Bedingungen und Auflagen der fernmeldebehördlichen Bewilligung nicht erfüllt oder diese verliert.
- (3) Diese Vereinbarung verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn 3 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von keinem Vertragspartner eine schriftliche Kündigung dieser Vereinbarung vorgenommen wird.

5. Kosten und Gebühren, Schriftform

- (1) Die mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der UNTERNEHMER.
- (2) Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen eine der GEMEINDE und eine dem UNTERNEHMER gehört.
- (3) Abänderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

6. Aufhebung der bisherigen Vereinbarung

Mit der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wird die bisherige Vereinbarung vom 11. Juli 1995 samt 1. Nachtrag vom 22. Juli 1999 rechtsunwirksam.

7. Zustimmung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat dieser Vereinbarung in der Sitzung vom zugestimmt.

Firmenmäßige Zeichnung


UNTERNEHMER



Hauptstraße 102 a · 4890 Frankenmarkt
Tel. 07684 6633 / Fax 07684 6633-9
office@tvweb.at / www.tvweb.at

Für die Marktgemeinde Frankenmarkt (GEMEINDE)

Bürgermeister

1. Nachtrag

zur Vereinbarung vom 11. Juli 1995 über die Einrichtung und den Betrieb einer Kabelfernsehanlage für das Gebiet der Marktgemeinde Frankenmarkt, welche zwischen der Fa. Franz Dax und der Marktgemeinde Frankenmarkt auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 16. Juni 1995 abgeschlossen wurde.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenmarkt hat in seiner Sitzung am 15. Juli 1999 beschlossen, die geltende Vereinbarung wie folgt abzuändern:

- 1.) Der letzte Satz im Punkt 3.3 (Die Anschlußkosten bzw. die Gebühren bis ... bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates) hat zu entfallen.
- 2.) Der gesamte Absatz 3.4 (Die im Tarifblatt angeführten.... bis unberücksichtigt bleiben) hat zu entfallen.
- 3.) Der gesamte Absatz 3.4 (Eine gültige Anschlußvereinbarung..... bis neu aufgelegt) hat zu entfallen.

Frankenmarkt, 22. Juli 1999

Der Unternehmer


.....
firmenmäßige Fertigung


Franz DAX

Elektrotechnik u. Projektplanung
Elektrohandel, Alarmanlagen
Kabel-TV, Blitzschutzanlagen
Hauptstraße 102a
4890 Frankenmarkt
Tel. 0 76 84 / 66 33
Fax: 0 76 84 / 84 62




.....
Der Bürgermeister


.....
Gemeindevorstandsmitglied


.....
Gemeinderatsmitglied


.....
Gemeinderatsmitglied

V E R E I N B A R U N G

über die Einrichtung und den Betrieb einer Kabelfernsehanlage für das Gebiet der Marktgemeinde Frankenmarkt

geschlossen zwischen der Marktgemeinde Frankenmarkt - im folgenden kurz GEMEINDE genannt - einerseits und Firma Franz DAX, Frankenmarkt Brandstatt 10 - im folgenden kurz UNTERNEHMER genannt - andererseits wie folgt:

1) Errichtung einer Kabelfernsehanlage

Die GEMEINDE beauftragt den gewerblich befugten UNTERNEHMER, die gegenständliche Anlage entsprechend der ihm übertragenen fernmeldebehördlichen Bewilligung und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung zu errichten und zu betreiben.

2) Errichtung und Betrieb durch den Unternehmer

- (1) Der UNTERNEHMER verpflichtet sich, die gegenständliche Anlage im Einvernehmen mit der GEMEINDE, jedoch auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten zu planen, zu errichten und zu betreiben sowie die GEMEINDE von Ansprüchen Dritter hinsichtlich der gegenständlichen Anlage schad- und klaglos zu halten.
- (2) Der UNTERNEHMER hat bei der Planung und Errichtung der Anlage für einen lokalen Fernsehkanal die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und der GEMEINDE einen Kanal kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Einspeisung in die Verteileranlage sind vom Auftraggeber zu tragen. Für Zwecke eines Gemeinde-Kabelfernsehens hat der UNTERNEHMER im Veranstaltungssaal des Gasthofes Neuhofer in Frankenmarkt, Hauptstraße Nr.122 und im Marktgemeindeamt Frankenmarkt je eine Einspeisungsmöglichkeit vorzusehen.
- (3) Der UNTERNEHMER hat für die Errichtung und den Betrieb der Anlage die behördlichen Bewilligungen sowie die etwa erforderliche Zustimmung Dritter, insbesondere von Grundeigentümern für Leitungsführungen, rechtzeitig auf eigene Kosten und Gefahr einzuholen.
- (4) Der UNTERNEHMER hat hinsichtlich der Antennenanlage, insbesondere über die Leitungsführung, einen Plan zu erstellen und in diesen während der üblichen Geschäftszeiten im Betrieb der GEMEINDE Einsicht zu gewähren. Der Marktgemeinde Frankenmarkt ist ein aktueller Plan über die Leitungs- und Kabelführung zur Verfügung zu stellen.

ÖÖ-Gemeindebund

z.H. Hrn. Mag. Flotzinger

Wir bitten um die
Erstellung einer schriftl.
Stellungnahme (besonders



3) Betriebspflichten und Anschlußrecht

- (1) Der UNTERNEHMER hat die Antennenanlage projektsgemäß ungesäumt zu errichten, zu erhalten und zu betreiben.
- (2) Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Zumutbarkeit hat der UNTERNEHMER alle anschlußwilligen Rundfunk- und Fernsehteilnehmer zu den allgemeinen Anschlußbedingungen an die gegenständliche Anlage anzuschließen.
- (3) Die allgemeinen Anschlußbedingungen hat der UNTERNEHMER in Form einer Anschlußvereinbarung und eines Tarifblattes am Gemeindeamt zur Einsicht während der Stunden des Parteienverkehrs aufzulegen. Die Anschlußkosten bzw. die Gebühren müssen einem ortsüblichen Preis entsprechen und sind im Einvernehmen mit der Marktgemeinde festzulegen und bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.
- (4) Die im Tarifblatt angeführten Preise sind wertgesichert. Vergleichswert ist der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 1986. Ausgangsbasis ist die für den Monat Juni 1995 bekanntgegebene Indexziffer. Die Tarife ändern sich in dem Ausmaß, wie sich die Indexziffer gegenüber der Ausgangsbasis ändert, wobei Schwankungen von +/- 10 % unberücksichtigt bleiben.
- (4) Eine gültige Anschlußvereinbarung und ein gültiges Tarifblatt liegt dieser Vereinbarung bei und wird bei einer Änderung neu aufgelegt.
- (5) Der UNTERNEHMER ist verpflichtet, im Sinne einer objektiven Berichterstattung und der Möglichkeit einer freien Meinungsbildung ein möglichst vielfältiges Programmangebot zur Verfügung zu stellen.

4) Mitverwendung der Antennenanlage für Zwecke eines regionalen oder Gemeinde-Kabelfernsehens.

- (1) Der UNTERNEHMER hat über Ersuchen der GEMEINDE für die Durchführung eines regionalen oder Gemeinde-Kabelfernsehens die Übertragung im Rahmen der technischen Möglichkeiten durchführen zu lassen. Zu diesem Zweck hat der UNTERNEHMER über Ersuchen der GEMEINDE alle erforderlichen Informationen hinsichtlich der Antennenanlage zu geben.
- (2) Diese Informationen stehen nur für Zwecke der GEMEINDE zur Verfügung. Eine Weitergabe der Informationen an Dritte ist nicht gestattet.

5) Leitungsrecht auf Verkehrsflächen der Gemeinde und auf gemeinde-eigenen Grundstücken und Gebäuden.

Die GEMEINDE gestattet dem UNTERNEHMER, die Verkehrsflächen der GEMEINDE sowie die im Eigentum der GEMEINDE stehenden Grundstücke und Gebäude für die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Antennenanlage zu nachfolgenden Bedingungen in Anspruch zu nehmen:

- a) Die Benützungsrechte werden kostenlos eingeräumt.
- b) Die gegenständlichen Benützungsrechte begründen kein dingliches Recht, und es ist eine Ersitzung durch die Ausübung der eingeräumten Benützungsrechte ausgeschlossen. Eine grundbücherliche Sicherstellung der Leitungsrechte hat daher zu entfallen.
- c) Die GEMEINDE kann die Abänderung der Verlegung von Kabelanlagen dann verlangen, wenn dies durch die Verlegung und sonstige Abänderungen der Verkehrsflächen der GEMEINDE notwendig ist. Die diesbezügliche Entfernung oder Verlegung von Kabelanlagen geht auf Gefahr und Kosten des UNTERNEHMERS.
- d) Die GEMEINDE verpflichtet sich vor Grabungen für Leitungsverlegungsarbeiten (von Straßenbeleuchtung, Wasserleitung, Kanalisation, Fernwärme und alle weiteren gemeindeeigenen Leitungen) und Straßenbauarbeiten den UNTERNEHMER rechtzeitig zu informieren.
- e) Die Verlegung der Kabel hat grundsätzlich im Erdreich zu erfolgen soweit dies rechtlich, technisch und wirtschaftlich möglich und zumutbar ist und hat dem Stand der Technik lt. Ö-Norm zu entsprechen. Vor Aufgrabungen ist das Einvernehmen mit der GEMEINDE herzustellen.
- f) Die bei der Verlegung der Kabel und bei einer sonstigen Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden entstehenden Schäden sind vom UNTERNEHMER zu ersetzen; grundsätzlich ist der vorherige Zustand des Grundstückes oder Gebäudes wieder herzustellen.
- g) Bei der Ausübung der gegenständlichen Benützungsrechte darf die Verkehrssicherheit auf den betreffenden Verkehrsflächen in keiner Weise beeinträchtigt werden, und es ist den Anordnungen der GEMEINDE zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit Folge zu leisten.
- h) Durch die gegenständliche Einräumung der Benützungsrechte werden weitere erforderliche behördliche Genehmigungen, zum Beispiel nach den baurechtlichen oder nach den straßenpolizeilichen Vorschriften, nicht ersetzt.
- i) Die Vertragspartner verpflichten sich, das errichtete Leitungsnetz samt Verrohrung, Schächten und Verteiler gegenseitig zur Verfügung zu stellen, soweit dies technisch und behördlich möglich ist. Bei Grabungsarbeiten für die Ortswasserleitung wird die kostenlose Mitverlegung einer Verrohrung bzw. einer Verkabelung seitens der Gemeinde gestattet.
- j) Der UNTERNEHMER verpflichtet sich bei allen Grabungsarbeiten der GEMEINDE die Lage der bestehenden Fernsehkabel kostenlos zu markieren.

6) Vertragsdauer - Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf die Dauer des Bestandes der Antennenanlage, jedoch längstens auf 20 Jahre, somit bis Ende 2015 abgeschlossen.
- (2) Die GEMEINDE ist berechtigt, diese Vereinbarung bei Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende aus folgenden Gründen aufzulösen:
 - a) Wenn der UNTERNEHMER trotz schriftlicher Aufforderung der GEMEINDE innerhalb einer Nachfrist von 4 Wochen die Bedingungen dieser Vereinbarung nicht einhält.
 - b) Wenn über das Vermögen des UNTERNEHMERS das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, oder der UNTERNEHMER die Gewerbeberechtigung verliert, oder den Geschäftsbetrieb einstellt.
 - c) Wenn der UNTERNEHMER die Bedingungen und Auflagen der fernmeldebehördlichen Bewilligung nicht erfüllt oder diese verliert.
- (3) Diese Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von keinem Vertragspartner eine schriftliche Kündigung dieser Vereinbarung vorgenommen wird.

7) Übertragung der Antennenanlage bei Vertragsauflösung

- (1) Die GEMEINDE kann bei Vertragsauflösung verlangen, daß die Antennenanlage in das Eigentum der GEMEINDE oder in das Eigentum eines anderen Unternehmers, der bereit ist, die Antennenanlage weiter zu betreiben, übertragen wird.
- (2) Der Übernahmepreis bestimmt sich nach dem Verkehrswert der Anlage zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung.

8) Kosten und Gebühren, Schriftform

- (1) Die mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der UNTERNEHMER.
- (2) Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen eine der GEMEINDE und eine dem UNTERNEHMER gehört.
- (3) Abänderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

9) Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Mit der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung werden alle bisherigen Vereinbarungen betreffend die Einrichtung einer Antennenanlage rechtsunwirksam.

10) Zustimmung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat dieser Vereinbarung in der Sitzung am 16. Juni 1995 zugestimmt.

Frankenmarkt, am 11. Juli 1995


Der **ELEKTROHAUS DAX**
Brandstall 10
4880 Frankenmarkt
Tel. 076 84/84 62
.....
(firmenmäßige Fertigung)

Für die Marktgemeinde Frankenmarkt:




.....
(Bürgermeister)


.....
(Gemeindevorstandsmitglied)


.....
(Gemeinderatsmitglied)


.....
(Gemeinderatsmitglied:)

An die
Marktgemeinde Frankenmarkt
Hauptstraße 85
4890 Frankenmarkt

Frankenmarkt, am 31.10.2019

Dringlichkeitsantrag:

**Ansuchen zur Verordnung einer Spiel-/Wohnstraße für die Stichstraße Berg-Weg
Zufahrt Berg-Weg 19, 10, 11, 17, 9, 12, 13, 15 und Berg-Weg 16,**

Sehr geehrte Herr Bürgermeister Zieher,
sehr geehrte Gemeinderäte,

die Anrainer des Berg-Wegs 19, 10, 11, 17, 9, 12, 13, 15, 16, ersuchen die Marktgemeinde Frankenmarkt durch Verordnung diesen Bereich des Berg-Weges zu einer Wohnstraße zu erklären. Die Voraussetzungen gem. § 76b StVO sind in diesem Bereich erfüllt. Im oben genannten Bereich des Berg-Weges wohnen hauptsächlich Familien mit Kindern unter 14 Jahren. Durch die Errichtung einer Wohnstraße und folglich der Minderung/Entschleunigung des Verkehrs wird die Sicherheit unserer Kinder erheblich erhöht.

Aus all den genannten Gründen ersuchen wir Sie um Erlassung einer entsprechenden Verordnung zur Erklärung des Berg-Weg 16 bis Berg-Weg 19 zur Wohnstraße.

Vielen Dank!

Die Bewohner des Berg-Wegs:

Wolfgang Katsarina
Kundorfer Döbke
Katharina
P. F. Müller
Seidel Irene
Karin
Tschirner
Peha Kundorfer
Serafin
Karin

Kristler Bianca
M. u. Gernot Goldgruber
S. G. G. G.
Kubler Franz
Wimmer Maria
L. u. V. u.



Maßstab 1:1000
 Mittelpunkt: 8848 318614
 links unten: 8718: 316528
 rechts oben: 8878: 318700

Quellen © DORIS, BEV
 Koordinatensystem Gauß-Krüger M31
 Verwendung:
 Bearbeiter:

Karte erstellt am: 08.12.2018
 Flächenwidmungsplan

Digitales Oberösterreichisches
 Raum-Informationssystem (DORIS)
 A-4021 Linz, Bahnhofplatz 1
 Tel. +43 732-7720-12805
 Fax. +43 732-7720-212888
 http://doris.ooe.gv.at



9671



§ 76b. Wohnstraße

- (1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Wohnstraßen erklären. In einer solchen Wohnstraße ist der Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon sind der Fahrradverkehr, das Befahren mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes sowie das Befahren zum Zwecke des Zu- und Abfahrens.
- (2) In Wohnstraßen ist das Betreten der Fahrbahn und das Spielen gestattet. Der erlaubte Fahrzeugverkehr darf aber nicht mutwillig behindert werden.
- (3) Die Lenker von Fahrzeugen in Wohnstraßen dürfen Fußgänger und Radfahrer nicht behindern oder gefährden, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Beim Ausfahren aus einer Wohnstraße ist dem außerhalb der Wohnstraße fließenden Verkehr Vorrang zu geben.
- (4) Die Anbringung von Schwellen, Rillen, Bordsteinen u. dgl. sowie von horizontalen baulichen Einrichtungen ist in verkehrsgerechter Gestaltung zulässig, wenn dadurch die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit nach Abs. 3 gewährleistet wird.
- (5) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß am Anfang und am Ende einer Wohnstraße die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 9c bzw. 9d) anzubringen sind.

VERHANDLUNGSSCHRIFT und PRÜFBERICHT

über die Sitzung des Prüfungsausschusses am Dienstag, dem 19. November 2019 um 19:30 Uhr im Amtshaus, Sitzungszimmer 1. Stock.

Anwesende

Vorsitzender:	Obmann Anton Schuster
Mitglieder:	EGR Johann Baumgartinger, EGR Mag. Christa Karigl-Ornezeder, EGR Michael Neudorfer
vom Marktgemeindeamt:	Bgm. Peter Zieher, AL Gerhard Wimmesberger, GB Franz Schmid
als Schriftführer:	VB Sophia Hauser
sonstige Anwesende:	GV Herbert Ebner, GV Johann Pirklbauer
entschuldigt fehlen:	GR Erwin Knoll, GR Erwin Seiringer
unentschuldigt fehlen:	EGR Bernhard Hemetsberger, GR Günter Neureiter

Tagesordnung:

1. Übersicht Gebarung Ortsbildpflege
2. Allfälliges

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass

- alle eingeladenen Mitglieder, soweit sie nicht entschuldigt waren, erschienen sind,
- das Protokoll der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 11. Juni 2019 zur Einsicht aufgelegt ist und mit heutiger Sitzung genehmigt wird
- und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Zu TOP 1.) Übersicht Gebarung Ortsbildpflege

AL Wimmesberger weist auf die Beilage hin und erklärt, dass sich die jährlichen Kosten zwischen € 30.000,- und 35.000,- belaufen.

GR Schuster erkundigt sich bezüglich der Biotoppflege und möchte in diesem Zusammenhang wissen, um wen es sich bei Herrn Holzinger Florian handelt. BGM Zieher erklärt, dass dies ein Arbeiter von der Firma Bergmoser ist, der sich nebenher mit viel Engagement um die Biotoppflege kümmert.

EGR Baumgartinger möchte wissen, ob Herr Holzinger diese Arbeit privat ausübt oder über die Firma Bergmoser. BGM Zieher informiert, dass diese Tätigkeit privat ist und teilt weiters mit, dass Herr Holzinger einen Stundenlohn von € 18,- hat. EGR Karigl-Ornezeder erkundigt sich daraufhin, warum Herr Holzinger nicht mehr Arbeiten übernehmen kann, z.B. jene vom Maschinenring.

BGM Zieher erklärt, dass Herr Holzinger bei der Firma Bergmoser eine Vollzeitbeschäftigung hat und zum anderen bei der Landwirtschaft seiner Eltern mitarbeitet bzw. mithilft.

AL Wimmesberger erklärt zum Thema Maschinenring, dass die Arbeiten zwar über die Firma abgerechnet werden, verrichtet werden diese jedoch durch Herrn Winter Josef (Stundenlohn: € 16,-). Dieser arbeitet schnell und gewissenhaft. Des Weiteren stellt er noch fest, wenn Herr Winter Josef die Arbeiten in einigen Jahren nicht mehr macht, wird es bestimmt zu einer Kostensteigerung kommen.

EGR Baumgartinger erkundigt sich, ob die Leistungen vom Maschinenring, keine heimische Firma übernehmen kann. EGR Karigl-Ornezeder wirft ein, dass es keine gibt. BGM Zieher fügt hinzu, dass es zumindest keine Firma gibt, die diese Arbeiten zu den Konditionen von Herrn Winter macht. Des Weiteren handelt es sich bei ihm um einen Frankenmarkter Bürger aus Danzenreith, somit wäre es doch heimisch. AL Wimmesberger erklärt, dass der Maschinenring für das Rasenmähen bei den Grünanlagen, Böschungen und im Fitnessparcour zuständig ist.

EGR Karigl-Ornezeder möchte wissen um welchen Bereich es sich bei der Position „Gasselsberger Rasen/Sommerbepflanzung“ handelt. AL Wimmesberger informiert, dass es sich dabei um den gesamten Markt handelt. Angefangen von der westlichen Ortseinfahrt bis zur östlichen Ortsausfahrt. Alles was sich entlang der B1 befindet.

GR Schuster erkundigt sich bezüglich der Baumpflege durch die Firma Roither. AL Wimmesberger erklärt, dass einmal im Jahr alle Bäume durchgegangen werden und anschließend ein Bericht erstellt wird, der 50 Seiten umfasst und alle Maßnahmen beinhaltet die notwendig sind. EGR Baumgartinger möchte wissen, wo die Firma Roither ansässig ist. AL Wimmesberger teilt mit, dass die Firma aus Seewalchen stammt.

EGR Baumgartinger möchte weiters wissen, ob die Führung des Baumkatasters verpflichtend ist. AL Wimmesberger stimmt dem zu, informiert aber weiters, dass dies eine kostspielige Angelegenheit sei, wobei sich die Kosten in den nächsten Jahren etwas verringern werden, da die Maßnahmen jedes Jahr weniger werden. Er fügt noch hinzu, dass die Gemeinde derzeit einen Bestand von 300 Bäume hat, für deren Pflege sie zuständig ist.

EGR Baumgartinger informiert sich bezüglich der Position „Thermidor-Müllsäcke“. AL Wimmesberger erklärt, dass dies die Müllsäcke für die Abfalleimer sind.

EGR Baumgartinger möchte wissen, inwieweit sich der Tourismusverband in die Ortsbildpflege einbringt. BGM Zieher stellt fest, dass sich um die Pflege vor allem die Gemeinde zu kümmern hat. Der Tourismusverband möchte nun auch die Wanderwege abgeben. EGR Karigl-Ornezeder wirft ein, dass die Wanderwege besser beschildert werden sollten.

BGM Zieher fügt weiters hinzu, dass auch noch die Kneippanlage vom Tourismusverband umgesetzt wurde. Für die Erhaltung und Pflege ist jedoch wieder die Gemeinde zuständig. Weiters erklärt er, dass diese Anlage durch die Firma Sailer gemacht wurde und ca. € 40.000,- gekostet hat und nun lässt diese der Tourismusverband verwahrlosen.

EGR Baumgartinger informiert, dass er mit Herrn Bergmoser Dietmar bezüglich dem Fitnessparcour gesprochen hat. Dabei ging es um die Beschilderung, da einige so verunreinigt sind, dass man die darauf abgebildeten Erklärungen nicht mehr erkennen kann.

EGR Baumgartinger möchte wissen, ob es sich bei der Position „LKW Blumenpyramide“ um den Transport bzw. Abtransport handelt. AL Wimmesberger stimmt dem zu und erklärt, dass jeweils eine Pyramide bei der NMS, Firma Bergmoser und beim Dorfplatz in Danzenreith planziert ist.

EGR Baumgartinger erkundigt sich bezüglich dem Budget für nächstes Jahr. Weiters stellt er fest, dass für 2019 € 35.000,- budgetiert waren und im NVA diese Summe dann auf € 30.000,- reduziert wurde. Er findet dies sehr erfreulich und merkt an, dass er es auch begrüßt, dass so viele heimische Firmen beauftragt werden. AL Wimmesberger informiert, dass für 2020 € 30.000,- veranschlagt wurden.

Die Diskussion wird einstimmig ohne Anträge zur Kenntnis genommen.

Zu TOP 2.) Allfälliges

GV Ebner möchte wissen, aus welchem Grund die Weihnachtsbeleuchtung schon Mitte November montiert wurde. BGM Zieher und AL Wimmesberger erklären, dass die vorzeitige Montage daran liegt, dass zurzeit die Hälfte der Bauhofmitarbeiter beim Bau vom Bauhof eingeteilt sind und nächste Woche mit dem Aufbau vom Adventmarkt begonnen wird. Hätte man mit der Montage noch gewartet, hätte die Beleuchtung erst zwei Wochen vor Weihnachten montiert werden können.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen bedankt sich der Vorsitzende für die Teilnahme und schließt um 20:00 Uhr die Sitzung.

g. u. g.

.....
Der Vorsitzende

.....
Prüfungsausschussmitglieder

.....
Schriftführer